



Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB

Ute Ziegenhain, Heinz Kindler & Thomas Meysen

Lerneinheit 17: Kindeswohlabklärung

Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Thomas Meysen ist Jurist arbeitet in der interdisziplinären Rechtsforschung. Seit 2009 forscht er international und national zu vielfältigen Themen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in den Bereichen Inklusion, Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Alleinerziehen und Kindesunterhalt sowie Extremismus/Radikalisierung.

aeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Partnerschaftsgewalt als Anlass für Schutz und Hilfe	5
3. Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.....	8
3.1 Vielgestaltigkeit von Partnerschaftsgewalt im Erleben der Kinder und Jugendlichen.	8
3.2 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit.....	9
3.3 Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die soziale Entwicklung	11
3.4 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung	13
3.5 Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt	14
4. Partnerschaftsgewalt und elterliche Erziehung, Bindung sowie kindliche Entwicklung	15
4.1 Partnerschaftsgewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	15
4.2 Bandbreite elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei häuslicher Gewalt	16
4.3 Auswirkungen auf die Kinder: Entwicklungspsychobiologische Grundlagen	18
4.3.1 Angst	19
4.3.2 Parentifizierung	21
5. Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	25
5.1 Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB.....	25
5.2 Verantwortung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zwischen Eltern, öffentlichen Hilfen und Familiengericht	27
5.2.1 Schutzauftrag von Jugendamt, Einrichtungen, Diensten und Berufsheimnisträgern	28
5.2.2 Tatsachenwissenschaftliche Erkenntnisse über Potenziale von Unterstützung und Hilfe	29

5.2.3	Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit bei Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).....	30
5.2.4	Eignung ambulanter Hilfen beim Gebot zur Inanspruchnahme (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).....	32
5.2.5	Untersagung der Wohnungsnutzung gegen gewaltausübenden Elternteil (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB)	33
5.3	Partnerschaftsgewalt.....	34
6.	Literatur	35

Dieser Text wurde zuerst veröffentlicht in der Broschüre „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt -

Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“ auf der Seite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890>, abgerufen am 04.10.2021

1. Vorbemerkung

Das Kindschaftsrecht steht unter der Ägide des Kindeswohls. Familiengerichte treffen die Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§§ 1697a, 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB¹), zum Wohl des Kindes erforderlich (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB²) oder zur Abwendung einer Gefahr erforderlich ist (§ 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4,³ § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB⁴). Diese Einbettung in die Kontexte der berechtigten Interessen ist bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam, denn häusliche Gewalt ist Vieles zugleich:

- ▶ Sie ist ein Menschen- und Grundrechtsthema, weil es etwa ohne Zweifel die Würde eines Menschen – in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt in der Regel eines Elternteils – verletzt, in oder nach einer Partnerschaft bzw. Ehe geschlagen, vergewaltigt, kontrolliert und gedemütigt zu werden.⁵
- ▶ Sie ist ein soziales Problem in dem Sinne, dass häusliche Gewalt aus dem Bereich des nur Privaten herausgeholt werden konnte⁶ und als gesellschaftliches Problem Anerkennung gefunden hat.⁷ Entsprechend gibt es, wenn auch mit Abstufungen in der empfundenen Wichtigkeit und einer manchmal gewissen Ratlosigkeit hinsichtlich einer praktischen gesamtgesellschaftlichen Strategie, breite Übereinstimmung, dass es richtig ist, etwas gegen häusliche Gewalt zu unternehmen.

1 Hierzu § Kapitel 2.

2 Hierzu § Kapitel 1.

3 Hierzu § Kapitel 2.

4 Hierzu § Kapitel 1.

5 Etwa das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. II, S.1026 (Istanbul-Konvention); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979.

6 Hagemann-White 2020a, S. 2 ff.

7 Für eine Definition sozialer Probleme siehe Groenemeyer, 1999.

- ▶ Sie ist ein Geschlechterthema⁸ und die manchmal aufgeheizten Diskussionen darum, wie sich die Häufigkeiten zueinander verhalten, mit der Männer und Frauen in Partnerschaften zu Gewalt greifen,⁹ kann nur so verstanden werden, dass damit gleichzeitig sehr grundlegende Themen der Geschlechterverhältnisse besprochen werden.
- ▶ Weiter ist häusliche Gewalt ein Gesundheitsthema, weil körperliche Verletzungen und psychische Erkrankungen eine Folge sein können.
- ▶ Nicht zuletzt ist sie ein Kindeswohlthema und damit auch ein Thema des Kindschaftsrechts und des familiengerichtlichen Verfahrens in Kindschaftssachen.

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Kindeswohlaspekte zur Geltung zu bringen, ist deshalb besonders schwierig. Anders als in Fällen ohne Gewalt, etwa im Rahmen der Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang nach § 1626 Abs. 3 BGB, sind sie regelmäßig in besonderer Weise mit Rechten, Interessen oder Bedürfnissen anderer Personen, bspw. der Eltern, abzuwägen. Hier spielen dann die generelle Befundlage, eine einzelfallbezogene Diagnostik und das Verständnis geltender rechtlicher Schwellen, vorliegend insbesondere für Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung (siehe unten 2, Schaubild 1), besonders intensiv zusammen. Diesen Zusammenhängen zwischen häuslicher Gewalt und Kindeswohl widmet sich der folgende Text in einer interdisziplinären Betrachtung. Um das Miterleben häuslicher Gewalt zu unterscheiden von der nicht selten in Kombination auftretenden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wird im Folgenden überwiegend der Begriff Partnerschaftsgewalt verwandt. Diese wird zunächst als Anlass für Schutz und Hilfe mit unterschiedlichen Schwellen im Gesetz identifiziert (2). Es folgen die tatsachenwissenschaftlichen Befunde zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (3) sowie zu elterlichen Erziehungskompetenzen sowie den Konsequenzen auf die Bindung des Kindes zu ihnen (4). Abschließend werden Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB entwickelt (5).

⁸ Hagemann-White 2020b, S. 4.

⁹ Johnson, *Aggression and Violent Behavior* 2011; Hamby, *Trauma, Violence, & Abuse* 2014.

2. Partnerschaftsgewalt als Anlass für Schutz und Hilfe

Die mittlerweile gut entwickelte Befundlage aus tatsachenwissenschaftlicher Forschung zeigt deutliche negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Bei einem Teil der betroffenen Kinder ergeben sich hieraus bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen.¹⁰ Übersetzt in die Sprache des Rechts bedeutet miterlebte Partnerschaftsgewalt – zumindest solange die Partnerschaft der Erziehungspersonen gewaltbelastet ist – zunächst dreierlei und zwar, dass

- ▶ „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), sodass die Personensorgeberechtigten unter anderem Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben und auch sonst Anlass besteht für sog. öffentliche Hilfen (§ 1666a BGB);
- ▶ „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen“ vorliegen (§ 8a Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]), denen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsheimnisträger in den Erwachsenenunterstützungssystemen im Rahmen ihres jeweiligen Schutzauftrags nachzugehen haben;
- ▶ das Familiengericht aufgrund seiner Pflicht, durch seine Verfahrensführung und Entscheidungen weder Kinder noch Eltern einer Gefahr für Leben oder Gesundheit auszusetzen, einen Auftrag zur vorrangigen Sachaufklärung hat (§ 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4, § 1684 Abs. 4 BGB i.V.m. Art. 31, 51 Istanbul-Konvention), aber kein Automatismus für das Vorliegen einer „Gefährdung des Kindeswohls“ besteht, bei welcher das Familiengericht in Kindschaftssachen längerfristige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen hat.

Die rechtlich definierten Schwellen entscheiden in einem gestuften System über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsansprüchen, Handlungspflichten und Eingriffsbefugnissen.

¹⁰ Kindler 2013, S. 45; näher unten 3 bis 5.

Tabelle 1: Sozial- und humanwissenschaftliche Befundlage und Schwellen im Recht

Sozial- und humanwissenschaftliche Befundlage		
Miterleben von Partnerschaftsgewalt		
<ul style="list-style-type: none"> ▶ deutlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern ▶ potenziell bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen 		
Schwellen im Recht		
Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)	gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen	Kindeswohlgefährdung (§1666 Abs. 1 BGB)
Anspruch auf Hilfen zur Erziehung	Aktivierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	Aktivierung des Auftrags zur Sachaufklärung und bei Vorliegen ggf. Befugnis und Pflicht zu Eingriffen in Elternrechte

Auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt stehen die professionellen Akteur*innen und Institutionen mit Blick auf das Kind oder den*die Jugendliche*n vor der anspruchsvollen Aufgabe, der konkreten Lebenssituation und Entwicklungsperspektive die jeweilige Schwelle zuzuordnen. Dabei markiert der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ als familienrechtliche Konstruktion für soziale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen und ihre Aufwuchsbedingungen bei Annahme seines Vorliegens einen Grenzstein. Diesseits liegt der große Bereich, in dem viele Problemlagen und Belastungen von Kindern und Jugendlichen möglich sind, auf welche der Sozialstaat mit Angeboten an Hilfe und Unterstützung und einem Werben um selbstbestimmte Inanspruchnahme zu reagieren hat. Jenseits, also bei vorliegender Kindeswohlgefährdung, ist bevorzugte Option zwar weiterhin die Verbesserung der Situation in Übereinstim-

mung mit den Personensorgeberechtigten, aber auch Maßnahmen ohne ihre Zustimmung oder gegen ihren Willen werden grundsätzlich zulässig.¹¹ In Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt sind die fortwirkenden Folgen und fortbestehenden Gefährdungen sowie Bedrohungen im Verfahren und in den Entscheidungen zu berücksichtigen.¹²

Die Kindeswohlorientierung sowohl der UN-Kinderrechtskonvention („best interests of the child“) als auch des Kindschaftsrechts („dem Wohl des Kindes am besten entspricht“, § 1697a BGB) ist konsequent zukunftsbezogen, auch in Kontexten von elterlicher Sorge, Umgang und Kindeswohlgefährdung.¹³ Es geht nicht, wie etwa im Strafrecht, um die Aufklärung und Sanktionierung vergangener Taten, sondern um die Abwendung zukünftiger Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Der Bundesgerichtshof und sich daran anlehnend das Bundesverfassungsgericht¹⁴ verwenden eine Definition, wonach eine Kindeswohlgefährdung „bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr [besteht], dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“¹⁵ Die Definition beschreibt die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge (§ 1666 [i.V.m. § 1671 Abs. 4], § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB).¹⁶

Diese Schwelle im Blick stellen sich Fragen an die Tatsachenwissenschaften, insbesondere die Entwicklungspsychologie, vor allem nach den Zusammenhängen von Partnerschaftsgewalt und psychischer Gesundheit sowie sozialer und kognitiver Entwicklung von Kindern. Weiter gibt Forschung Anlass, die Gefahr eines zusätzlichen Auftretens von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch in den Blick zu nehmen.

¹¹ Kindler 2018, S. 205.

¹² Hierzu § Kapitel 1 (Umgang), § Kapitel 2 (elterliche Sorge), § Kapitel 4 (Verfahren).

¹³ Zu einem internationalen Vergleich Meysen & Krutzinna, 2020.

¹⁴ BVerfG 13.7.2017 – 1 BvR 1202/17.

¹⁵ BGH; zurückgehend auf 14.7.1956 – IV ZB 32/56.

¹⁶ Zur Entsprechung der Eingriffsschwelle bei längerfristigen Umgangsausschlüssen oder -beschränkungen siehe etwa Staudinger/Dürbeck 2019, § 1684 BGB Rn. 286 m. zahlr. Nachweisen zur Rechtsprechung.

3. Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

3.1 Vielgestaltigkeit von Partnerschaftsgewalt im Erleben der Kinder und Jugendlichen

Partnerschaftsgewalt ist vielgestaltig und diese Vielgestaltigkeit spielt bei den Folgen für Kinder und Jugendliche eine Rolle. Zwei Kinder, von denen eines einmal sehen musste, wie ein Streit der Eltern handgreiflich wurde, und das andere, das über mehrere Jahre hinweg Morddrohungen, Faustschläge und Fußtritte gegen die Mutter aus- halten musste, haben beide Partnerschaftsgewalt miterlebt. Trotzdem wäre niemand überrascht zu hören, dass das zuletzt genannte Kind mit sehr viel größerer Wahrscheinlichkeit unter erheblichen Ängsten, Alpträumen und Konzentrationsproblemen leidet. In der Forschung wird dann von Dosiseffekten gesprochen. Teilweise gibt es hierzu Befunde, die angesprochen werden. Teilweise können Dosis- effekte bislang nur vermutet werden. Eine Harmlosigkeitsschwelle gibt es aber nicht. Auch das im Beispiel zuerst genannte Kind kann nach dem einen Gewaltvorfall Alpträume haben und im Kindergarten so durcheinander wirken, dass die Erzieher*innen die Eltern ansprechen. Dosis- effekte spielen zudem eine Rolle, wenn Fachkräfte die nachfolgend dar- gestellten Befunde mit ihren Erfahrungen abgleichen. Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern haben etwa vielfach mit Kin- dern nach schwerer häuslicher Gewalt im Sinne häufiger, verletzungsträchtiger und in ein Mus- ter von Kontrolle und Demütigung eingebetteter Gewalt zu tun.¹⁷ Entsprechend schwer sind häufig die erkennbaren Folgen der Gewalt für die Kinder und Jugendlichen. Natürlich sind Kin- der auch sehr unter- schiedlich. Zumindest Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Auswir- kungen häuslicher Gewalt bei Mädchen bzw. Jungen sowie in Anhängigkeit vom Alter werden daher in einem eigenen Abschnitt angesprochen.

¹⁷ Zu den grundlegenden Forschungsarbeiten zu Mustern von Partnerschaftsgewalt von Michael P. Johnson und Evan Stark, Meshkova, 2020.

3.2 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die psychische Gesundheit

Nahezu alle Kinder und Jugendlichen, mit denen jemals im Rahmen von Forschung über miterlebte Partnerschaftsgewalt gesprochen wurde, beschreiben diese Erfahrungen als belastend und ängstigend.¹⁸ Schon allein deshalb ist häusliche Gewalt als Kindeswohlthema anzusehen. Einen wichtigen zusätzlichen Beleg stellen aber Untersuchungen zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bei betroffenen Kindern und Jugendlichen dar, weil dies den Schweregrad der psychischen Belastung verdeutlicht und Beeinträchtigungen von psychischer Gesundheit und Verhaltensanpassung ihrerseits wieder negative Folgen im Leben von Kindern haben.

Begonnen hat diese Forschung mit Kindern in Frauenhäusern als einer erreichbaren Gruppe. Auch aus Deutschland gab es hierzu eine frühe Studie.¹⁹ In einer aktuellen Erhebung in sieben Frauenhäusern fanden Ruth Himmel und Kolleg*innen²⁰ bei 64 % der Kinder Verhaltensprobleme in klinischem Umfang und bei weiteren 23 % Probleme im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeit. International hat die Forschung daran gearbeitet, Kinder mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt nicht nur in Frauenhäusern, sondern auch an anderen Orten (z. B. Beratungsstellen) einzubeziehen und verschiedene Methoden sowie Informationsquellen zu nutzen, um einen Eindruck von Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit zu gewinnen. Dies ist wichtig, weil es zu insgesamt robusteren und für die Gesamtheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aussagekräftigeren Ergebnissen führt. Mehrere Forschungsübersichten haben die Ergebnisse zusammengeführt. Evans, Davies und DiLillo²¹ konnten etwa 60 Studien und damit Ergebnisse zu mehr als 7.000 Kindern zusammenfassen. In einer noch aktuelleren Forschungsübersicht waren es dann bereits mehr als 70 Studien, obwohl nur noch Längsschnittuntersuchungen zugelassen wurden, d. h. mehrmals über einige Zeit hinweg Daten erhoben wurden.²²

Generell fanden sich in den vorliegenden Studien deutliche, d. h. klar vom Zufall abzugrenzende und praktisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt und nach außen gerichteten Verhaltensauffälligkeiten (Externalisierung, z. B. Aggressionen) sowie nach innen gerichteten Problemen (Internalisierung, z. B. Ängste). Nicht

¹⁸ Arai et al., Trauma, Violence, & Abuse 2019, S. 1 ff.; Noble-Carr, Moore & McArthur, Trauma, Violence, & Abuse 2019.

¹⁹ Winkels & Nawrath, 1990.

²⁰ Himmel et al., Nervenheilkunde 2017.

²¹ Evans et al., Aggression and violent behavior 2008.

²² Vu et al., Clinical psychology review 2016.

immer wurde erhoben, wie viele Kinder als klinisch, d. h. behandlungsbedürftig auffällig, einzuschätzen waren. Im Durchschnitt der Studien, die hierzu Ergebnisse berichtet haben, waren es 30 bis 40 % der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder und damit deutlich mehr als in Vergleichsgruppen.²³ Wichtig ist, dass in den längsschnittlichen Verlaufsanalysen die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen hoch blieb.²⁴ Dies deutet darauf hin, dass bei einigen Kindern und Jugendlichen die Gewalt über längere Zeit im Leben präsent blieb oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen chronisch wurden. Jedenfalls scheinen Schutz und Unterstützung vielfach nicht ausgereicht zu haben. Wichtig ist auch, dass nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst zur Belastung von Kindern und Jugendlichen beitragen und es daher nicht sinnvoll ist, sich allein auf Vorfälle körperlicher Gewalt zu konzentrieren.²⁵ In einigen Studien wurden besondere Störungsbilder erhoben, vor allem posttraumatische Belastungsstörungen. Die hauptsächlichen Kennzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) sind das ungewollte innere Wiedererleben von Belastungsgeschehnissen, ein generell erhöhtes Erregungsniveau und die Entwicklung von vermeidender Reaktionen gegenüber Personen, Orten oder Situationen, die an das Belastungsgeschehen erinnern.²⁶ Im Mittel der vorliegenden Studien mit qualifizierter Einschätzung fand sich bei 20 bis 25 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung.²⁷ Bei einem größeren Anteil, teilweise der Mehrheit der Kinder, zeigten sich einzelne Symptome. Nach einer kürzlich veröffentlichten Verlaufsstudie über acht Jahre scheint es auch hier häufig nicht zu gelingen, eine einmal entstandene PTBS wieder zum Abklingen zu bringen.²⁸ Insbesondere kleine Kinder sind besonders vulnerabel, wenn sie Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind. Gemäß einiger neuerer Studien zeigten sich zudem Auffälligkeiten, wie aggressives Verhalten bei Kindern, die häufig und in jungem Alter Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, erst im Grundschulalter (sog. „Sleeper“-Effekt).²⁹

Da dies für die Prävention und Intervention mit Kindern und Jugendlichen von offenkundiger Bedeutung ist, hat sich eine Reihe von Untersuchungen damit beschäftigt, unter welchen Umständen das Miterleben von Partnerschaftsgewalt bei Kindern besonders häufig zu klinisch relevanten Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit führt.³⁰ Wenig überraschend spielen Merkmale der Gewalt (z. B. Ausmaß und Dauer) hier eine

²³ Kindler, 2013.

²⁴ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

²⁵ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

²⁶ Für eine leicht lesbare Einführung in das Störungsbild siehe auch Rosner & Steil, 2008.

²⁷ Z.B. Ahern, 2017.

²⁸ Galano et al., *Journal of interpersonal violence* 2019.

²⁹ Holmes, *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2013.

³⁰ Z.B. Zarling et al., *Journal of family psychology* 2013.

Rolle. Wichtig scheinen aber auch die psychische Belastung der Mutter und die Qualität von Fürsorge (z. B. emotionale Zuwendung, Aufrechterhalten von Erziehungsregeln).

Schließlich ist aber auch wichtig, wie ein Kind die Gewalt versteht (z. B. ob es sich als mitverantwortlich ansieht) und welche Strategien im Umgang mit emotionaler Belastung zur Verfügung stehen (z. B. nicht daran denken vs. Hilfesuche). Hierzu passen Befunde zu resilienten Kindern, also Kindern, die eine gewaltbedingte Belastung gut überwinden.³¹ Gute Bewältigungsstrategien im Umgang mit belastenden Gefühlen sowie unterstützende Beziehungen waren hier die Schlüsselfaktoren.

3.3 Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die soziale Entwicklung

Die soziale Entwicklung von Kindern beinhaltet mehrere Bereiche, die sich wechselseitig beeinflussen. Einen Aspekt stellen die engen Vertrauensbeziehungen zu beständigen Fürsorgepersonen dar, die auch als Bindungen bezeichnet werden. Hier lernen Kinder Grundlegendes über die Möglichkeit von Vertrauen, Sicherheit und emotionaler Offenheit. Erste Muster sind bereits am Ende des ersten Lebensjahres zu erkennen. Sie entwickeln sich aber beständig weiter, unter anderem weil sich mit zunehmendem Alter der Kinder neue Formen der wechselseitigen Aushandlung und neue Balancen von Nähe und Eigenständigkeit etablieren. Bindungsmuster sind beziehungspezifisch, d. h., sie können für verschiedene Fürsorgepersonen unterschiedlich sein. Die Summe von Bindungserfahrungen beeinflusst nicht nur die Gestaltung späterer Vertrauensbeziehungen zu Partner*innen und eigenen Kindern. Sie ist auch für die Befindlichkeit bedeutsam und ein wichtiger Grundstein für das Selbstwertgefühl.³² Obwohl deutlich weniger untersucht, können neben den Bindungspersonen auch andere Erwachsene im Leben von Kindern eine wichtige Rolle spielen, etwa als Vertrauenspersonen und Mentor*innen, wenn Eltern vorübergehend oder dauerhaft nicht für emotionale Sicherheit bei Kindern sorgen können. Neben den Beziehungen zu Erwachsenen stellen Gleichaltrigengruppen und Freundschaften einen von den Bindungserfahrungen beeinflussten, aber doch auch eigenständigen Bereich der sozialen Entwicklung dar. Hier lernen Kinder unter anderem, gemeinsame Interessen zu entwickeln und mit Konflikten unter Gleichrangigen umzugehen. Dieser Bereich ist auch stark von der Kategorie Geschlecht geprägt, sodass Gleichaltrigenbeziehungen auch ein Übungsfeld dafür darstellen, wie Mädchen und Jungen miteinander umgehen.

³¹ Fogarty et al., Australian journal of psychology 2019.

³² Für eine Einführung in die Bindungsforschung siehe auch Grossmann & Grossmann, 2014.

Schließlich gibt es im Jugendalter noch den Bereich der romantischen Beziehungen und ersten Partnerschaften, in denen Intimität erprobt wird. Dieser Bereich entwickelt sich aus den Gleichaltrigenbeziehungen heraus und mündet in die Bindungsbeziehungen des Erwachsenenalters. Die hier nur stark vereinfacht dargestellte soziale Entwicklung³³ bildet den Hintergrund für Studien, die Auswirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die soziale Entwicklung erforscht haben. Im Bereich der Bindungsbeziehungen hat bislang keine einzige Studie Vater-Kind-Bindungsbeziehungen im Kontext von Partnerschaftsgewalt untersucht.³⁴ Sofern die Partnerschaftsgewalt vom Vater ausgeht, können aber vermutlich Befunde zu misshandelnden Eltern herangezogen werden.³⁵ Diesen Befunden zufolge bauen Kinder kaum sichere Bindungen zu Personen auf, die sich gewalttätig und Angst auslösend verhalten. Inwieweit im Fall einer Verhaltensänderung des Vaters auch nach vormaliger Gewalt Chancen für den Aufbau positiver Bindungsbeziehungen bestehen, war noch kein Thema in der Forschung, sondern kann bislang in der Praxis nur von Fall zu Fall erprobt werden, da Kinder prinzipiell von mehreren positiven Bindungsbeziehungen profitieren.³⁶ Wichtig ist, dass sich im Kontext von Partnerschaftsgewalt auch gehäuft unsichere oder hochunsichere Mutter-Kind-Bindungsbeziehungen finden.³⁷ Hier ist es vor allem wichtig, darauf hinzuweisen, dass solche unsicheren Mutter-Kind-Bindungen auch dann auftreten, wenn die Mutter selbst nicht gewalttätig handelt, aber durch die Gewalt oder deren Folgen daran gehindert wird, auf die Angst und emotionale Belastung des Kindes einzugehen.

Auch hinsichtlich des zweiten genannten Aspekts der sozialen Entwicklung, der Gleichaltrigenbeziehungen, haben sich negative Einflüsse miterlebter Partnerschaftsgewalt aufzeigen lassen. Manchmal sind sozialer Rückzug oder schnell eskalierende Konflikte unmittelbarer Ausdruck der psychischen Belastung vieler betroffener Kinder. Jedoch haben mehrere Studien gezeigt, dass es auch tieferliegende Veränderungen gibt. Unter den Bedingungen eines Aufwachsens mit Partnerschaftsgewalt entwickeln viele Kinder mehr Misstrauen und Feindseligkeit.³⁸ Zudem haben sie weniger Ideen, wie Konflikte ohne Zwang und Gewalt gelöst werden können.³⁹ Beides erschwert positive Beziehungen zu Gleichaltrigen und tiefe Freundschaften. Im Miteinander der Geschlechter geht häusliche Gewalt häufig mit eher geschlechterhierarchischen Vorstellungen einher.⁴⁰ Wenn sich dann im Jugendalter aus der Welt der Gleichaltrigen-

³³ Für eine umfassendere Einführung siehe auch Parke et al., 2019.

³⁴ McIntosh et al., Trauma, Violence, & Abuse 2019.

³⁵ Cyr et al., Development and Psychopathology 2010.

³⁶ Dagan & Sagi-Schwartz, Psychological Bulletin 2018.

³⁷ McIntosh et al., Trauma, Violence, & Abuse 2019.

³⁸ McCloskey & Stuewig, 2001.

³⁹ Ballif-Spanvill et al., American Journal of Orthopsychiatry 2003.

⁴⁰ Z.B. Graham-Bermann & Brescoll, Journal of Family Psychology 2000.

beziehungen erste romantische und sexuelle Beziehungen herausentwickeln, erhöht eine Geschichte des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt die Wahrscheinlichkeit von Gewaltmustern (Dating Violence). Mehrere Langzeituntersuchungen haben dies bestätigt,⁴¹ wobei selbst in der frühen Kindheit miterlebte Partnerschaftsgewalt eine Rolle spielen kann.⁴² Der Zusammenhang ist deutlich, aber weit von einem Determinismus entfernt, d. h., vielen jungen Menschen, die in ihrer Kindheit häusliche Gewalt miterleben mussten, gelingt es, Gewalt in ihren ersten Partnerschaften zu vermeiden. Dies und das Verständnis der dahinterstehenden Mechanismen (erhöhtes Misstrauen, Akzeptanz von Gewalt, vergleichsweise geringere Fähigkeiten im Umgang mit negativen Gefühlen, fehlende positive Bilder von Vertrauensbeziehungen) eröffnen prinzipiell Chancen für die Prävention, auch wenn es bislang erst wenige entsprechende Modellprojekte in Deutschland gibt.⁴³

3.4 Folgen miterlebter häuslicher Gewalt für die geistige Entwicklung

Obwohl Bildungsabschlüsse für die Verteilung von Lebenschancen in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung sind, haben sich nur wenige Studien bislang mit Auswirkungen miterlebter häuslicher Gewalt auf die geistige Entwicklung von Kindern beschäftigt. Die vorliegenden Befunde ergeben aber ein stimmiges Bild: Miterlebte häusliche Gewalt hindert oder erschwert es Kindern, ihr geistiges oder schulisches Potenzial auszuschöpfen. Entsprechende Zusammenhänge zeigen sich bereits in der frühen Kindheit beim Entwicklungsstand, wie etwa eine deutsche Studie gezeigt hat.⁴⁴ Sie bestehen aber auch später im Hinblick auf die Intelligenz.⁴⁵ Zusammen mit den Sorgen und Ängsten betroffener Kinder erschwert dies den Schulerfolg und mindert deshalb das später erreichbare Einkommen.⁴⁶

⁴¹ Cascardi & Jouriles, 2018.

⁴² Narayan et al., *Journal of family psychology* 2017.

⁴³ DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg, 2010.

⁴⁴ Kliem et al., *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2019.

⁴⁵ Z.B. Koenen et al., *Development and Psychopathology* 2003.

⁴⁶ Z.B. Holmes et al., *Journal of family violence* 2018.

3.5 Geschlecht und Alter als Einflussfaktoren auf die Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt

Unabhängig von miterlebter Partnerschaftsgewalt zeigen Mädchen und Jungen, wenn sie als Gruppen betrachtet werden, in der Tendenz einige Unterschiede in psychischen Auffälligkeiten.⁴⁷ Bei Mädchen treten Auffälligkeiten tendenziell später im Entwicklungsverlauf auf und sie sind eher nach innen gerichtet (Internalisierung, z. B. Ängste, Depression). Innerhalb der Gruppe der Jungen treten Auffälligkeiten im Schnitt früher auf und sie sind eher nach außen gerichtet (Externalisierung, z. B. Aggression, Aufmerksamkeitsstörungen). Im Hinblick auf psychische Probleme nach miterlebter Partnerschaftsgewalt bestätigt sich dieses Muster nur teilweise.⁴⁸ Aggressive Verhaltensauffälligkeiten, wie etwa Störungen des Sozialverhaltens, werden eher von Jungen gezeigt. Dabei zeigte sich, dass nach innen gerichtete Auffälligkeiten insgesamt überwogen. Beim Blick auf Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigten Jungen vergleichsweise mehr aggressive Verhaltensauffälligkeiten. In der Praxis wäre es deshalb sehr wichtig, sich intensiver mit Ängsten und Depressionen auseinanderzusetzen, die in ihrer Ernsthaftigkeit leichter übersehen werden. Posttraumatische Belastungsstörungen in Reaktion auf alle Arten von Beziehungstraumata, zu denen auch Partnerschaftsgewalt zählt, finden sich jedoch bei Mädchen häufiger als bei Jungen.⁴⁹

Eine jüngere Übersichtsarbeit⁵⁰ hat Folgen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt in verschiedenen Altersgruppen analysiert und auf die bereits im Säuglings- und Kleinkindalter beobachtbaren und zuvor häufig unterschätzten Belastungseffekte hingewiesen. In einer der weltweit größten hierzu vorliegenden Studien wurden von Matra Lundy und Susan F. Grossmann⁵¹ bei einer Mehrheit von Säuglingen und Kleinkindern nach häuslicher Gewalt Phänomene von erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten beschrieben. Im Vergleich zu Kontrollgruppen fanden sich bei Kleinkindern 2–4-fach erhöhte Raten von Verhaltensauffälligkeiten in einem klinischen, d.h. behandlungsbedürftigen, Umfang.⁵² Im Verhältnis zu anderen Altersgruppen finden sich in der frühen Kindheit im Fall häuslicher Gewalt zudem engere Zusammenhänge zwischen der psychischen Gesundheit von Müttern und der Belastung der Kinder, d. h., häusliche Gewalt schlägt umso stärker auf die Entwicklung der Kinder durch, je

⁴⁷ Für einen Überblick und Hintergründe siehe auch Zahn-Waxler et al., *Annual Review of Clinical Psychology* 2008.

⁴⁸ Evans et al., 2008.

⁴⁹ Alisic et al., *The British Journal of Psychiatry* 2014, S. 335 ff.

⁵⁰ Howell et al., *Journal of Injury and Violence Research* 2016.

⁵¹ Lundy & Grossmann, *Families in Society* 2005.

⁵² DeJonghe et al., *Developmental Science* 2011.

mehr die Mutter infolge der Gewalt selbst unter psychischen Problemen (z. B. einer posttraumatischen Belastungsstörung) leidet.⁵³ Ansonsten gilt für den weiteren Entwicklungsverlauf, dass Belastungseffekte in allen Altersstufen beobachtbar sind, sich die Lebens- und Entwicklungsbereiche aber verändern, in denen diese sichtbar werden. So treten Probleme mit Gleichaltrigen im Kindergartenalter hervor und Probleme, wie etwa unzureichende akademische Leistungen verbunden mit fehlender Motivation bzw. Leistungsbereitschaft im Schulalter. Mit zunehmendem Alter gewinnt es zudem an Bedeutung, über welche inneren Bewältigungsstrategien Kinder und Jugendliche verfügen oder nicht verfügen. Emotionale und soziale Unterstützung scheint dagegen altersgruppenübergreifend von Bedeutung.

4. Partnerschaftsgewalt und elterliche Erziehung, Bindung sowie kindliche Entwicklung

Ob bei ungehindertem Geschehensablauf ohne helfende oder schützende Intervention eine Schädigung und damit eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten ist oder ob Eltern bereit und in der Lage sind, diese abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB), hängt wesentlich vom elterlichen Erziehungsverhalten ab. Zum einen geht Partnerschaftsgewalt deutlich gehäuft einher mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt (4.1). Zum anderen gibt es eine Reihe von Erkenntnissen zu elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen im Kontext von durch Partnerschaftsgewalt belasteten Familien (4.2). Gewaltbelastung in Familien hat Auswirkungen auf die Bindung von Kindern zu ihren Eltern (4.3 und 4.4).

4.1 Partnerschaftsgewalt und die Gefahr von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch

In der Forschung ist es möglich und für das Verständnis der Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt auch notwendig, gezielt Kinder bzw. Jugendliche zu untersuchen, die bestimmte weitere Belastungserfahrungen (z. B. selbst erlebte Misshandlung) nicht machen mussten.⁵⁴ In der Praxis treffen Fachkräfte aber häufig auf Kinder, die eine Geschichte mehrerer unterschiedlicher Belastungserfahrungen (z. B. Kindesmisshandlung, belastende Trennungen) mitbringen.

⁵³ Z.B. Levendosky et al., 2018.

⁵⁴ Kindler, 2013.

Ein hohes Ausmaß an Überlappung ist etwa für Partnerschaftsgewalt und körperliche Kindesmisshandlung dokumentiert. Kam es zu Interventionen wegen Gewalt auf der Partnerebene, so hatte in einer Forschungsübersicht etwa 40 % der Kinder auch selbst Misshandlung erfahren.⁵⁵ In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate der Kindesmisshandlung in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht,⁵⁶ so dass Partnerschaftsgewalt klar als Warnhinweis für spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist. Aus mehreren Gründen treten zudem emotionale sowie körperliche Vernachlässigung und psychische Misshandlung in Familien mit häuslicher Gewalt häufiger auf.⁵⁷ Ein Grund liegt natürlich in der Belastungswirkung häuslicher Gewalt, die dann etwa zu einem Zusammenbruch guter Fürsorge führen kann, sowie in der Anwesenheit mindestens einer aggressiven und grenzverletzenden Person in der Familie. In manchen Fällen stellt Partnergewalt gegen die Mutter aber auch einen fehlgeleiteten Versuch dar, Suchterkrankungen oder ähnliche Probleme der Mutter zu kontrollieren. Es können dann diese Probleme sein, die unter Umständen bereits vor Einsetzen der häuslichen Gewalt andere Formen der Gefährdung für Kinder bedingen. Wenngleich weniger gut untersucht, scheinen von häuslicher Gewalt betroffene Kinder auch etwas häufiger sexuellen Missbrauch erleben zu müssen.⁵⁸

4.2 Bandbreite elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei häuslicher Gewalt

Gemäß den vorliegenden Studien besteht im Kontext von Partnerschaftsgewalt eine Bandbreite, innerhalb derer sich die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern unterscheiden. Danach gelingt es Müttern – Studien zu gewaltbetroffenen Vätern fehlen bislang – in vielen Fällen erstaunlich gut, hinreichend und nachhaltig fürsorglich gegenüber ihren Kindern zu sein.⁵⁹ Andererseits sind aber auch viele Mütter wegen ihrer eigenen hohen Belastung häufig nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihres Kindes hinreichend wahrzunehmen und adäquat darauf zu reagieren. Sie sind in unterschiedlichem Ausmaß in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen eingeschränkt.⁶⁰ Aus verschiedenen Studien lässt sich ableiten, dass Mütter, wenn sie in Studien als Gruppe analysiert wurden, bei häuslicher Gewalt emotional stark belastet und erschöpft waren und im Umgang mit ihren Kindern emotional wenig zugänglich oder harsch

⁵⁵ Appel & Holden, *Journal of family psychology* 1998, S. 578 ff.

⁵⁶ Chan et al., *Trauma, Violence & Abuse* 2019.

⁵⁷ Z.B. McGuigan & Pratt, *Child Abuse & Neglect* 2001.

⁵⁸ Assink et al., *Psychological Bulletin* 2019, S. 459 ff.

⁵⁹ Kindler, 2013.

⁶⁰ Mullender et al., 2002; Levendosky et al., *Journal of Family Psychology* 2003.

bzw. aggressiv sein können.⁶¹ Zudem zeigten viele Mütter Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen.⁶² Angesichts der mit Partnerschaftsgewalt häufig einhergehenden Ab- und Entwertung, auch in der Position als Mutter, ist dies zwar kein überraschender Befund, aber insofern wichtig zu erwähnen, weil sich daraus konkrete Unterstützungsleistungen ableiten lassen.

Wenn ein*e Partner*in gewalttätig ist, ist die Gewaltausübung unterschiedlich intensiv. Sie erstreckt sich, in unterschiedlicher Ausprägung, von emotional misshandelndem Verhalten, wie Herabsetzen, Demütigen, Einschüchtern oder Terrorisieren bis hin zu körperlicher Misshandlung und Tötungsdelikten. Mit Blick auf die Erziehung können die gewaltbetroffenen Eltern schlimmstenfalls ihr Kind aufgrund von Hilflosigkeit nicht vor der emotionalen und/oder körperlichen Misshandlung des Vaters schützen. In kritischen Fällen geht es dann letztlich um nicht gewollte Vernachlässigung. Neben den hinlänglich bekannten Kriterien vernachlässigenden Verhaltens, nämlich die fehlender bzw. unzureichender Erfüllung von emotionalen, medizinischen oder bildungsbezogenen Bedürfnissen, wird auch als Vernachlässigung definiert, wenn Eltern die Sicherheit ihres Kindes nicht gewährleisten (können). Neben unzureichender Beaufsichtigung trifft dies dann zu, wenn Eltern ihr Kind nicht aus einer gewalttätigen Umgebung herausnehmen.⁶³

Wenn Eltern wie im beschriebenen Sinne Gewalt gegenüber ihren Kindern ausüben bzw. sie nicht davor schützen können, lässt sich in den meisten Fällen von tiefgreifenden, meist auch generationsübergreifenden bzw. biographischen Belastungen der Eltern ausgehen (so genannte Risikomechanismen). Dabei handelt es sich um chronische Schwierigkeiten von Eltern, ihren Alltag zu bewältigen, um mangelnde Impulskontrolle, um tiefgreifende Gefühle von Hoffnungslosigkeit, ggf. auch in der Vergangenheit massive Probleme ihr Kind bzw. ein Geschwisterkind zu versorgen, sowie insgesamt um mangelnde Bewältigungsstrategien und mangelnde Problemlösestrategien.⁶⁴ Mittlerweile gibt es eine wachsende Anzahl von Befunden, die belegen, dass frühe und chronische Erfahrungen von überwältigender Hilflosigkeit gegenüber einem feindseligen oder misshandelnden Elternteil gehäuft im Zusammenhang mit dysfunktionalem Umgang mit dem eigenen Kind stehen. Tatsächlich zeigte sich, dass Eltern mit Gewalt- bzw. traumatischen Beziehungsvorerfahrungen ihr Kind in belastenden Situationen nicht trösten können, sich übermäßig harsch, aggressiv oder bestrafend verhalten und vermehrt negativ übergriffig sind (Nachäffen des Kindes oder sich über das Kind lustig machen). Dazu gehören

⁶¹ Holden, *Clinical Child and Family Psychological Review* 2003; Levendosky et al., *Journal of Family Psychology* 2003; Holt et al., *Child Abuse & Neglect* 2008.

⁶² Ullman, *Aggression and Violent Behaviour* 2003; Holt et al., *Child Abuse & Neglect* 2008.

⁶³ Vgl. Leeb et al. 2008, S. 11–16.

⁶⁴ Adshead et al., 2004; Ziegenhain, 2014.

auch so genannte Rollenkonfusion („Abgeben“ der Elternrolle), emotional ausgeprägt zurückgezogenes Verhalten oder auch Kommunikationen, die ein Kind widersprüchlich erleben muss (z. B. verbal einladen »komm doch zu mir« und sich gleichzeitig körperlich abwenden). Schließlich gehört dazu so genanntes dissoziatives oder desorientiertes Verhalten, z. B. dann, wenn Eltern verwirrt wirken, sich zögernd oder furchtsam gegenüber dem Kind verhalten (mit Stimme, Mimik, Körperhaltung oder plötzlichen Bewegungen) oder „Einfrieren“ bzw. sich „wie in Trance“ (trance-like) bewegen. Die letztgenannten Verhaltensweisen werden klinisch mit traumatischen Vorerfahrungen assoziiert.⁶⁵

Solche Zusammenhänge zwischen eigenen kritischen biographischen Erfahrungen und Gewaltausübung gegenüber dem Kind sind nicht „deterministisch“, also kommen zwar gehäuft vor, aber führen nicht in jedem Fall zwangsläufig zu Gewaltausübung. Sie stellen allerdings ein erhöhtes Risiko für so genannte hochunsichere Bindung bzw. für Bindungsstörungen dar (3,7 mal häufiger).⁶⁶

4.3 Auswirkungen auf die Kinder: Entwicklungspsychobiologische Grundlagen

Das Verhalten von Eltern ist zentral für die Entwicklung ihrer Kinder. Tatsächlich besteht in den meisten Entwicklungstheorien weitgehend Übereinstimmung darüber, dass die Eltern-Kind-Beziehung einen wesentlichen Einfluss auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung bzw. auch auf eine psychopathologisch verlaufende Entwicklung haben kann.⁶⁷ Gemäß der ethologischen Bindungstheorie ist diese Beziehungsabhängigkeit tief in der Evolution verankert und dient dem körperlichen Schutz (Überleben). Dies gilt in besonderem Maße für Säuglinge und Kleinkinder, aber auch für ältere Kinder. Wegen ihrer hohen Verletzlichkeit sind allerdings insbesondere kleine Kinder auf Schutz und Fürsorge angewiesen. Tatsächlich wird ein Mechanismus angenommen, der es im Sinne eines entwicklungspsychobiologischen „Automatismus“ bereits Säuglingen ermöglicht, bei Belastung Nähe und Schutz bei ihren Bindungspersonen zu suchen. Damit verbunden ist eine innere Erregung, die erst im Kontakt mit einer Bindungsperson wieder abklingt.⁶⁸

⁶⁵ Siehe die Metaanalyse mit 12 Studien und 851 Mutter-Kind-Dyaden: Madigan et al., *Attachment + Human Development* 2006.

⁶⁶ Madigan et al., *Attachment + Human Development* 2006.

⁶⁷ DeKlyen & Greenberg, 2016.

⁶⁸ Guttman-Steinmetz & Crowell, *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry* 2006.

Bindung dient der psychologischen Sicherheit von Kindern und gewährleistet, dass ihre Bezugspersonen für sie emotional verfügbar sind. Bindung bzw. Nähe zur Bindungsperson reduziert Angst, und zwar insbesondere in unvertrauten Situationen. Dieser Mechanismus der Stressregulation im Beziehungskontext funktioniert nur bei vertrauten Bezugspersonen. Kinder etablieren eine Bindungsbeziehung mit denjenigen Menschen, die sich um sie kümmern und die sie versorgen. Es geht also um enge soziale Beziehungen und nicht um Blutsverwandtschaft, selbst wenn es gewöhnlich die Eltern sind, an die sich die Kinder binden. Es dürfte mit der Stärke dieses Bindungsbedürfnisses zusammenhängen, dass sich auch diejenigen Kinder an ihre Eltern binden, die sie, emotional und/oder körperlich, misshandeln bzw. die nicht in der Lage sind, sie gegen Gewalt zu schützen.

Im Falle von häuslicher Gewalt versagen Eltern gehäuft in ihrer biologisch angelegten Aufgabe, ihr Kind regulativ zu unterstützen, ihm emotionale Sicherheit zu geben und es zu schützen. Bindungstheoretisch interpretiert bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche in doppelter Hinsicht belastet bzw. sogar bedroht sind: Der gewalttätige Elternteil bedroht sein Kind emotional und körperlich. Und häufig kann der andere Elternteil aufgrund seiner eigenen Belastetheit sein Kind nicht oder nur begrenzt vor Demütigungen oder gewalttätigen Ausbrüchen bewahren. Damit befinden sich Kinder und Jugendliche in einer emotional ausweglosen Beziehungssituation und zwar sowohl mit dem gewaltausübenden als auch mit gewaltbetroffenen Elternteil: Sie leiden unter dem emotional oder körperlich misshandelnden Verhalten des gewaltausübenden Elternteils bzw. fürchten sich vor ihm und sind dennoch emotional an ihn gebunden. Und insbesondere junge Kinder sind nicht selten zusätzlich starken Ängsten ausgesetzt, wenn die andere Bindungsperson sie nicht beschützen kann.⁶⁹ Ängste können durchaus auch klinisch relevant sein ebenso wie auch – besonders bei älteren Kindern – übertrieben fürsorgliches Verhalten gegenüber der Bindungsperson (sog. Parentifizierung). Beide Mechanismen werden im Folgenden beschrieben.

4.3.1 Angst

Kinder, die im Kontext häuslicher Gewalt aufwachsen, erleben häufig Episoden von Angst bzw. erleben diese gar als chronischen Bestandteil ihrer Beziehungserfahrungen. Sie befinden sich in einem unlösbaren emotionalen Konflikt: Angst aktiviert, biologisch vorprogrammiert, das kindliche Bindungssystem. Das Kind muss daher unweigerlich Nähe und Kontakt zur Bindungsperson suchen. Ist aber die Bindungsperson, bei der das Kind Schutz sucht, gleichzeitig in Personalunion diejenige, die seine Angst verursacht, dann kollabieren seine Verhaltensstrategien

⁶⁹ Vgl. Ziegenhain, 2014.

und seine Aufmerksamkeit. Sind solche konflikthaften Erfahrungen nachhaltig und/oder stark ängstigend, beeinträchtigen sie offenbar seine Bewältigungskompetenzen und seine Fähigkeiten, seine Gefühle flexibel zu regulieren. Damit sind so genannte hochunsicher-desorganisierte Bindung bzw. Bindungsstörungen beschrieben. Insbesondere kleine Kinder zeigen bizarres Konfliktverhalten gegenüber der Bindungsperson. Dies zeigt sich in Verhaltensweisen wie starke Gehemmtheit, körperliches Erstarren über mehrere Sekunden oder Furchtreaktionen („Freezing“; ⁷⁰ siehe Tabelle 1). In den neu veröffentlichten und angepassten Klassifikationskriterien für Bindungsstörungen (im so genannten ICD-11 der Weltgesundheitsorganisation) werden solche angstassoziierten Verhaltensweisen erstmals als Symptome traumatisierter Kinder interpretiert. Zudem wird dieser Bezug zu einer traumatischen (Beziehungs-)Vorerfahrung auch dadurch dokumentiert, dass Bindungsstörungen nun unter so genannten traumaindizierten Störungsbildern („Trauma-and-Stressor-Related Disorders“) gruppiert werden.⁷⁰

Tabelle 2: Indikatoren überangepassten und ängstlichen Verhaltens bei Säuglingen und Kleinkindern⁷¹

Verhaltensbereich	Verhaltensausdruck
Gesichtsausdruck	<ul style="list-style-type: none"> ▶ plötzlicher Beginn und Beendigung von Lächeln / uneindeutiges, angedeutetes Lächeln ▶ Hände oder Gegenstände vor dem Gesicht, wenn im Blickkontakt mit der Bindungsperson ▶ ausdruckslos, maskenhaft ▶ eingefroren, wachsam (vigilant) ▶ Blickabwendung
Körperhaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ unbequeme Körperhaltung, steif oder regungslos ▶ abgehackte, ausfahrende Bewegungen
emotionale Gestimmtheit	<ul style="list-style-type: none"> ▶ hohe Erregung (Arousal) verbunden mit Schweigen ▶ fröhlich ohne erkennbaren Anlass ▶ mangelnde Freude, Angeregtheit

⁷⁰ Vgl. Ziegenhain & Fegert, 2020.

⁷¹ Nach Crittenden, 2007.

Aktivität / Spiel	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tolerieren negativen oder harschen elterlichen Verhaltens ohne beobachtbare Reaktion ▶ mangelnde Initiative ▶ verzögerte Verhaltensreaktionen
-------------------	---

4.3.2 Parentifizierung

Bei einem Teil der älteren Kinder und Jugendlichen zeigt sich, neben ihrer Angst, zunehmend auffälliges und unangemessen kontrollierendes Verhalten. Dazu gehören übertrieben fürsorgliches Verhalten gegenüber der Bindungsperson bis hin zur Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung.⁷² Der letztgenannte Mechanismus beschreibt eine „intuitive“ Strategie, die Mutter oder den Vater zu erfreuen bzw. ihr oder ihm gegenüber fürsorglich zu sein. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass parentifizierendes Verhalten ein Kontinuum beschreibt. Am unteren Ende dieses Kontinuums dürfte es z. B. schwer sein, liebevolle Zuwendung eines Kindes bzw. seinen Wunsch, der Mutter eine Freude zu machen, von beginnender Parentifizierung zu unterscheiden. Im „mittleren Bereich“ ließe sich etwa Parentifizierung aufgrund äußerer „Notwendigkeiten“ einordnen, wie die Dolmetscherfunktion von Kindern in Migrantenfamilien bei Behörden oder Ärzt*innen. Hierbei ist es durchaus individuell unterschiedlich, inwieweit dabei die Funktion des Übersetzens zunehmend von entwicklungsunangemessener Sorge und Verantwortungsübernahme der Kinder überlagert wird. Am oberen Ende des Kontinuums übernehmen Kinder eine ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechende „Erwachsenen“-Rolle; z. B. Einkauf von Zigaretten, Alkohol, die nicht alters- und situationsgerechte Betreuung von Geschwistern, das eigenständige Übernehmen von Schul- und Behördenkontakten etc. Dies geht mit emotionaler Belastung und Überforderung einher.

Diese letztgenannte Ausprägung ist, aktuell und längerfristig, mit hohen Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Häufig geht damit einher, dass Eltern ihre Elternverantwortung nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, wie etwa bei psychischen und/oder suchtbedingten Belastungen. Eltern sind dann immer wieder oder sogar chronisch emotional für ihre Kinder nicht erreichbar bzw. nicht „präsent“, weil sie niedergeschlagen, antriebslos oder berauscht sind.

⁷² Cassidy & Marvin, 1992; Crittenden, 2007.

Es lässt sich hier ein psychologischer Prozess annehmen, der einen Entwicklungsweg in parenthifizierendes Verhalten begünstigt. Insbesondere dann, wenn die Bindungsperson emotional nicht erreichbar bzw. emotional nicht „präsent“ ist, sind Kinder äußerst beunruhigt und geängstigt. Sie sind bei Belastung, psychobiologisch bedingt, auf (emotionale) Nähe und Kontakt angewiesen. Intuitiv entwickeln sie eine Strategie, die Aufmerksamkeit ihrer Bindungsperson auf sich zu richten: Sie „erfreuen“ und unterhalten sie. Bereits bei Säuglingen kann das ein Lächeln „ohne Grund“ sein, ein biologisches Signalverhalten, auf das auch ein emotional zurückgezogener Elternteil positiv reagiert. Damit können Verstärkerschleifen in Gang gesetzt werden, die sich immer häufiger wiederholen und über die das Kind zunehmend „lernt“, seine Bindungsperson auf sich zu fokussieren und damit einigermaßen mit seiner inneren Erregung zurechtzukommen. Eine solche intuitive Strategie lässt sich lerntheoretisch über operantes Konditionieren erklären, ein Lernmodus, über den bereits Säuglinge und Kleinkinder verfügen.⁷³ Mit zunehmender Entwicklung dürfte sich die Erfahrung beim Kind verstärken bzw. beim Jugendlichen verfestigen, dass sie Nähe mit der Bindungsperson und mehr Aufmerksamkeit von ihr bekommen, wenn sie sie umsorgen, ihre unangemessene Intimität akzeptieren oder Vertraute*r für sie sind. Damit, so die klinische Interpretation, können sie ihre Gefühle von Hilflosigkeit besser kontrollieren. Sie können die Bindungsperson beeinflussen bzw. werden von ihr wahrgenommen und „gesehen“.⁷⁴

Allerdings hat ein solcher Mechanismus, wenn er sich wie in der beschriebenen Ausprägung ausbildet, hohe „emotionale Kosten“ für die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Beginnend im frühen Alter hat der emotionale Austausch bzw. die psychobiologische Regulation eine zentrale Funktion für die emotionale und sozial-kognitive Entwicklung von Kindern. In der alltäglichen Beziehung „spiegeln“ Eltern ihren Kindern Gefühle, Zustände und Bedeutungen und helfen ihnen diese für sich „einzuordnen“ bzw. überschießende Gefühle zu rahmen und zu regulieren („Brain-to-Brain Communications“).⁷⁵ Finden solche Dialoge nicht oder nur sehr rudimentär statt, entwickeln Kinder einen nur eingeschränkten Zugang zu ihren eigenen Gefühlen und lernen gleichzeitig „Gefühle zu zeigen, die sie nicht fühlen“.⁷⁶ Im weiteren Entwicklungsgang wird diese „emotionale Vereinsamung“ chronifiziert und verfestigt, sofern keine Veränderungen in der Perspektivenübernahme bzw. im Verhalten von Eltern statt-

⁷³ Vgl. Crittenden, 2007.

⁷⁴ Macfie et al., Developmental Review 2015.

⁷⁵ Trevarthen, 1993.

⁷⁶ Vgl. Crittenden, 2007.

finden. Mit dem so genannten „falschen Selbst“ beschrieb bereits Donald Winnicott, ein Zeitgenosse von John Bowlby, mögliche gravierende Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung.⁷⁷

Neben Gefühlen von starker Hilflosigkeit bei „emotionaler Abwesenheit“ von Bindungspersonen, wie sie bei kleinen Kindern mit hochunsicher-desorganisierter Bindung bzw. mit Bindungsstörungen einhergehen, gehört auch Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung in den „Symptomkatalog“ von Bindungsstörungen. Im Zusammenhang mit Rollenkonfusion und Parentifizierung wird diskutiert, dass Kinder ihre unzureichenden Beziehungsvorerfahrungen auf andere, folgende Beziehungen „übertragen“ (innere Arbeitsmodelle bzw. mentale Bindungsrepräsentationen). Danach lässt sich die erste Bindungsbeziehung als Schablone für folgende Beziehungen verstehen. In einer frühen Beziehung, die durch Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung bestimmt ist, entwickelt das Kind (unbewusste) Repräsentationen über seine Bindungsperson als bedürftig und gleichzeitig über sich selbst als einen Menschen, der nicht liebenswert ist und Fürsorge nicht verdient.⁷⁸

Quer zu diesen bindungstheoretischen Annahmen, die in erster Linie aus der Eltern-Kind-Beziehung heraus erklärt werden, erweitern systemische Ansätze, wie sie in der Familienpsychologie oder (systemischen) Familientherapie vertreten werden, das Verständnis über mögliche Entwicklungsgänge in Rollenkonfusion bzw. Parentifizierung. Danach sind Familien intime Beziehungssysteme, die in dynamischer Weise aufeinander bezogen sind und in denen sich jeweils Veränderungen im Erleben und Verhalten eines Familienmitglieds auf das gesamte Familiensystem auswirken.⁷⁹ Idealerweise besteht in Familien eine asymmetrische Rollenverteilung zwischen Eltern und ihren Kindern: Eltern unterstützen und strukturieren ihre Kinder.⁸⁰ Es werden klare Grenzen zwischen den Generationen für eine gelingende Entwicklung der Kinder vorausgesetzt. Wenn Eltern aber nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihre Elternrolle wahrzunehmen, kommt es zu „Verschiebungen“ und das Kind übernimmt die „Leerstelle“ im familiären System.⁸¹ Bei chronischen Partnerschaftskonflikten bis hin zu Partnerschaftsgewalt bezieht das Kind den Konflikt auf sich und versucht, ihn unter hoher emotionaler Belastung und wenig erfolgreich zu „lösen“, etwa indem es sich zurückzieht und/oder indem es interveniert und sich „einmischt“ („Emotional Security Hypothesis“).⁸² Tatsächlich zeigen sich hier entwick-

⁷⁷ Winnicott, 2006.

⁷⁸ Bowlby, 1969; Bretherton, 2008.

⁷⁹ Bertalanffy, 1968.

⁸⁰ Cicchetti, 1993.

⁸¹ Sroufe, 1989.

⁸² Davies & Cummings, *Psychological Bulletin* 1994; Macfie et al., *Developmental Review* 2015.

lungsalters- bezogene Verletzlichkeiten. Insbesondere im Vorschulalter haben Kinder die Tendenz, „schwieriges“ Verhalten ihrer Eltern, wie es im Kontext von Partnerschaftsproblemen oder gar -gewalt auftritt (aggressive Ausbrüche, emotional zurückgenommenes Verhalten, etc.) schuldhaft auf sich zu beziehen und zu verarbeiten („Der Papa schreit und schlägt die Haustür hinter sich zu, ich war nicht brav“; „Die Mama weint, ich bin schuld“). Dies geht mit der Entwicklung so genannter selbstbewertender Emotionen in diesem Alter einher (interpersonale Regulation).⁸³ Kinder fühlen sich betroffen, wenn sie etwas falsch gemacht haben oder sie schämen sich, wenn sie bei etwas Verbotenem ertappt werden. Hier lassen sich also auch mögliche Ursachen von häufig beobachteten Schuldgefühlen bei Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt ableiten. Ältere Kinder fühlen sich etwa schuldig, wenn sie sich „einmischen“ und z. B. Nachbarn zu Hilfe rufen, um die Mutter zu schützen, wohl wissend, dass sie damit den Vater „enttäuschen“ und ggf. dessen Ärger und Wut auf sich ziehen. Ebenso lassen sich starke Loyalitätskonflikte erklären, wie sie häufig beobachtet werden. Kinder sind emotional an beide Eltern gebunden. Feindseligkeiten oder gar offene Aggressionen zwischen den Eltern sind für sie mit schwer bzw. nicht zu bewältigenden und widerstreitenden Gefühlen verbunden. Sie fühlen sich für den einen Elternteil verantwortlich (Parentifizierung) und/oder „identifizieren“ sich mit dem anderen Elternteil, der sich gewaltsam durchsetzt und aggressiv behauptet.⁸⁴ Auch für Identifikation, meist mit dem Vater und meist bei Jungen beobachtbar, lassen sich psychologische Mechanismen wie „Lernen am Modell“ zur Erklärung anführen.

Abschließend sei noch betont, dass die oben beschriebenen Mechanismen sich nicht nur entwicklungspsychologisch bzw. ausschließlich aus der Perspektive des Kindes erklären lassen. Vielmehr gibt es klinisch plausible Hinweise dafür, dass Eltern aktiv Fürsorgeverhalten bzw. ein Überschreiten der Generationengrenze „intuitiv“ initiieren. Psychisch belastete Eltern und Eltern mit eigenen traumatischen Vorerfahrungen haben insbesondere unter Stress Schwierigkeiten, ihre eigenen Bedürfnisse denen ihres Kindes unterzuordnen. Hinzu kommt, dass bei Menschen mit traumatischen Folgeproblemen die subjektiv empfundene Schwelle von Belastung im Vergleich mit nicht belasteten Menschen niedrig ist. Sind sie Eltern, geben sie ihre Elternrolle in Phasen von empfundenen Überforderungen ab und „tragen ihrem Kind an“, sie zu trösten oder ihnen zu helfen, bzw. sich mit ihnen gegen den anderen Elternteil zu verbünden, weihen das Kind in die Details ihrer Partnerschaftskonflikte ein oder zeigen ihm gegenüber sexualisiertes Verhalten.⁸⁵

⁸³ Holodynski & Friedlmeier, 2006.

⁸⁴ Weber-Hornig & Kohaupt, Familie, Partnerschaft, Recht 2003.

⁸⁵ Vgl. Ziegenhain, 2014.

Tatsächlich belegten die bisher wenigen Befunde im Kontext von Partnerschaftskonflikten eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Elternteil oder beide Eltern Rollenkonfusion zeigten und ihre Kinder häufiger emotionale Nähe zu ihnen suchten und sie unterstützen.⁸⁶ Entwicklungspsychologisch betrachtet fatal ist, dass Eltern gerade dann ihre schützende Rolle „abgeben“, wenn ihre Kinder besonders auf Unterstützung und Schutz angewiesen sind.

5. Kriterien zur Einschätzung von und zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

5.1 Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Aus den oben unter 3 und 4 dargestellten Befunden kann zusammengefasst werden: Nahezu alle Kinder erleben Partnerschaftsgewalt als belastend und ängstigend. Etwa 30 bis 40 % betroffener Kinder reagieren mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten. Ungefähr 20 bis 25 % der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung. Bei Kindern, die in Frauenhäusern untersucht wurden, wurden teilweise höhere Raten gefunden. Bei Mädchen wie Jungen überwiegen die nach innen gerichteten Auffälligkeiten (z. B. Ängste), die leichter übersehen werden. Auch Säuglinge und Kleinkinder reagieren mehrheitlich mit erhöhter Unruhe, Irritierbarkeit und Trennungsängsten. Neben psychischer Belastung zeigen viele betroffene Kinder Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, etwa hinsichtlich einer konstruktiven Konfliktlösung mit Gleichaltrigen. Im Hinblick auf Eltern-Kind-Bindungsbeziehungen hat Partnerschaftsgewalt das Potenzial, die Beziehungen zu beiden Elternteilen zu belasten. Nach einem Aufwachsen mit häuslicher Gewalt steigt die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in ersten intimen Beziehungen und Partnerschaften. Zudem kann Partnerschaftsgewalt Kinder daran hindern, ihr intellektuelles Potenzial auszuschöpfen, was Lebenschancen mindert. Partnerschaftsgewalt ist zudem nicht nur ein schwerer Belastungsfaktor im Leben von Kindern,

⁸⁶ Macfie et al., *Developmental Review* 2015.

sondern auch ein Warnhinweis im Hinblick auf andere Formen von Gefährdung (z. B. körperliche Kindesmisshandlung).

Da sich aus miterlebter Partnerschaftsgewalt deutlich negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ergeben, kann von einer Gefahr für Kinder und Jugendliche nach der Definition von Kindeswohlgefährdung im Sinne des

§ 1666 Abs. 1, § 1671 Abs. 4, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB gesprochen werden.⁸⁷ Durch das tatsächliche Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder eine Einbeziehung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen in die Gewaltsituation ist, wenn das Geschehen nicht schon lange zurückliegt und mit einer Wiederholung vorerst nicht zu rechnen ist, die Gefahr auch „gegenwärtig“. Das weitere einschränkende Kriterium, die Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung – oder die „bedeutsamen Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen“ – geht mit dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt allerdings nicht zwangsläufig einher. Hier spielen sowohl Art und Ausmaß der Gewalt⁸⁸ als auch die Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens jenseits der Gewalt eine Rolle. Dies gilt auch für die Qualität von Fürsorge durch den gewaltausübenden Elternteil, wenn dieser weiter Kontakt zum Kind hat.⁸⁹ Allerdings bedarf es hier häufig vorausgehend Beratung und Hilfe, um Gewaltfreiheit wie positive Fürsorge sicherzustellen. Ohne deutliche Anzeichen positiver Veränderung sind die Erwartungen bei einem Teil der betroffenen Kinder sehr gering⁹⁰ und die Ängste entsprechend groß. Schlimmer noch, positive väterliche Fürsorge kann die Belastungsreaktionen verstärken, wenn es in für das Kind verstörender Weise zu erneuter Partnerschaftsgewalt durch den Vater kommt.⁹¹ Einen günstigen Einfluss auf die kindliche Entwicklung hat insbesondere auch das mütterliche Fürsorge- und Erziehungsverhalten und eine positive Mutter-Kind-Beziehung, wenn dies trotz der Gewalt aufrecht erhalten werden kann oder nach einem Ende der Gewalt eine Erholung einsetzt, wo- durch vielfach die Belastungen von Kindern abgefedert werden können.⁹²

Glücklicherweise nehmen somit nicht alle Kinder und Jugendlichen, die in ihrem Aufwachsen Partnerschaftsgewalt ausgesetzt waren, eine erhebliche Schädigung auf ihren weiteren Lebensweg mit. Dies bedeutet für die Praxis, dass nicht pauschal- generalisierend proklamiert werden kann, das Miterleben von Partnerschaftsgewalt sei in jedem Fall Kindeswohlgefähr-

⁸⁷ Beispiele aus der Rechtsprechung etwa OLG Koblenz 13.1.2020 – 9 UF 526/19; OLG Brandenburg 7.2.2019 – 13 UF 8/19; OLG Köln 22.3.2011 – 4 UF 29/11, II-4 UF 29/11; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07.

⁸⁸ Vu et al., *Clinical psychology review* 2016.

⁸⁹ Jeong et al., *Pediatrics* 2020.

⁹⁰ Cater & Forsell, *Child & Family Social Work* 2014.

⁹¹ Maliken & Fainsilber Katz, 2012; Skopp, *Journal of Family Psychology* 2007.

⁹² Zu einem Überblick über entsprechende Studien siehe etwa Kindler 2013, S. 44.

derung, um ggf. Eingriffe – auch in die Rechte der Mutter – zu rechtfertigen. Vielmehr ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall zu prüfen. Das erhöht die Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutz- und Hilfeauftrags der handelnden Fachkräfte, erweitert aber das Repertoire für Hilfe und Unterstützung bei der Wiederherstellung sicherer und förderlicher Aufwuchsbedingungen für das Kind bzw. die*den Jugendliche*n.

5.2 Verantwortung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zwischen Eltern, öffentlichen Hilfen und Familiengericht

Bevor familiengerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 Abs. 3 BGB zulässig sind, sind Angebote der Hilfe und Unterstützung zu unterbreiten, welche auf die Beseitigung oder den Ausgleich des festgestellten elterlichen Defizits ausgerichtet sind.⁹³ Wenn das Wohl eines Kindes oder eines*einer Jugendlichen gefährdet ist, geht die Gewährung von „öffentlichen Hilfen“ etwaigen Eingriffen vor (§ 1666a Abs. 1 BGB; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Familiengerichtliche Maßnahmen sind einerseits abhängig von der Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Sorgeberechtigten zu (der Mitarbeit bei) der Abwehr vorhandener Gefahren und andererseits von der Beurteilung der Eignung ambulanter Hilfen zur Erziehung bei der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung. Methodisch angemessene Antworten auf diese beiden Fragen liegen häufig noch sehr im Dunkel, sodass bei einer angenommenen Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB nach Partnerschaftsgewalt die geeigneten und angemessenen Maßnahmen des Familiengerichts auch nicht ganz einfach zu bestimmen sind, etwa inwieweit mehrere gleich geeignete Mittel zur Abwendung einer Gefährdung vorliegen und wenn ja, welche das mildeste ist (Übermaßverbot). Jedenfalls unverhältnismäßig wäre es, wie aus der Praxis manchmal berichtet wird, den gewalt- betroffenen Elternteil einfach vor die Entscheidung zu stellen, sich zu trennen oder ansonsten würden die Kinder aus der Familie genommen. Unverhältnismäßig wäre dies deswegen, weil zum einen auch bei gewaltbetroffenen Elternteilen notwendig ist, Alternativen zum Verbleib in der gewaltbelasteten Beziehung aufzuzeigen und zu erarbeiten, und zum anderen, weil damit das Wohlergehen allein beim gewaltbetroffenen El-

⁹³ BVerfG 17.2.1982 – 1 BvR 188/90.

ternteil verortet wird, statt den gewaltausübenden Elternteil bei der Abwendung der Gefährdung in die Verantwortung zu nehmen.⁹⁴ Dies würde zum einen den gewaltbetroffenen Elternteil allein verantwortlich machen für den Schutz seiner Kinder und zum anderen den gewaltausübenden Elternteil aus dem Blick verlieren. Mit einer solchen in der Regel unverhältnismäßigen, einseitigen „Verantwortisierung“ des gewaltbetroffenen Elternteils würde diesem das Recht genommen, Perspektiven für sich und seine Kinder jenseits einer gewaltbelasteten Beziehung zu erarbeiten, sich aus Abhängigkeiten und Zwangslagen zu lösen und hierbei Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dem gewaltausübenden Elternteil würde damit das Recht genommen, zu seiner Verantwortung zu stehen und an Veränderungen zu arbeiten.⁹⁵

5.2.1 Schutzauftrag von Jugendamt, Einrichtungen, Diensten und Berufsheimnisträgern

Da das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zwar nicht notwendig mit einer erheblichen Schädigung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen einhergeht, stellt es nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung, aber sehr wohl eine „Gefahr“ für das seelische Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen dar.⁹⁶ Daher sind darin zumindest „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ zu sehen (§ 8a Abs. 1 S. 1, § 8a Abs. 4 S. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 S. 1 KKG). Es handelt sich jedenfalls um konkrete Hinweise bzw. ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung.⁹⁷ Das Gesetz weist Fachkräften auch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Vorfeld einer familien- gerichtlichen Befassung jeweils Handlungspflichten zu. Diese ergeben sich:

- ▶ für das Jugendamt aus § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII;
- ▶ für Träger der freien Jugendhilfe aus § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit entsprechenden Vereinbarungen mit dem Jugendamt;
- ▶ für Berufsheimnisträger*innen (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Angehörige von Heilberufen, Lehrer*innen, etc.) aus § 4 KKG.

Fachkräfte in der Unterstützung von Erwachsenen oder in der Behandlung und/ oder Therapie von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen fordert das Gesetz, sofern sie Sozialarbei-

⁹⁴ Hierzu [Kapitel 1](#), S. 23 f.

⁹⁵ BVerfG 17.2.1982 – 1 BvR 188/90.

⁹⁶ Biesel & Urban-Stahl 2018, S. 102.

⁹⁷ Kelly & Meysen, 2016.

ter*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, Angehörige eines Heilberufs oder Berater*innen in Schwangerschaftsberatungsstellen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater*innen sind, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf, die Gefährdung einzuschätzen (§ 4 Abs. 1 KKG). Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe sind hierzu qua Vereinbarung ihres Trägers mit dem Jugendamt verpflichtet (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Sie sollen dabei die Erziehungsberechtigten einbeziehen und die Situation mit ihnen erörtern. Eine Ausnahme von dieser Beteiligungspflicht besteht nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt würde. Nach Art. 31 Istanbul-Konvention ist eine Ausnahme auch dann anzunehmen, wenn der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils in Frage gestellt würde. Auch bei Fachkräften der freien Jugendhilfe und Berufsheimnisträger*innen ist der Schutzauftrag zugleich ein Hilfeauftrag. Sie sollen, soweit sie dies für erforderlich halten, auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinwirken. Dies können eigene Beratungs-, Unterstützungs-, Behandlungs- oder Therapieangebote, aber vor allem auch solche von anderen Akteur*innen (z. B. Frauenberatung, Täterarbeit), insbesondere dem Jugendamt, sein. Zur besseren Bewältigung und als Standard der Fachlichkeit bei den anspruchsvollen Einschätzungs- und Gesprächsführungsaufgaben im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung haben die Fachkräfte einen Anspruch auf vertrauliche Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG). Das Jugendamt ist zu informieren (§ 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII) bzw. darf zulässig auch ohne Einwilligung informiert werden (§ 4 Abs. 3 KKG), wenn die Gefährdung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen nicht anders abgewendet werden kann.

5.2.2 Tatsachenwissenschaftliche Erkenntnisse über Potenziale von Unterstützung und Hilfe

Für positive Verläufe nach Partnerschaftsgewalt ist es wichtig, Gewalt möglichst rasch und dauerhaft zu beenden, Bezugspersonen bei der Bewältigung ihrer eigenen Belastung und der Fürsorge zu unterstützen und Kindern Hilfestellung beim Verständnis des Geschehenen, dem Umgang mit ihren Gefühlen und dem Abbau entstandener Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen zu gewähren. Da positive Bindungserfahrungen die soziale Entwicklung von Kindern unterstützen,⁹⁸ kann in der Praxis im Fall einer Elterntrennung und eines Verbleibs von Kindern beim gewaltbetroffenen Elternteil ein wichtiges Ziel darin bestehen, eine Reorganisation der Mutter-Kind-Bindungsbeziehung (bzw. Vater-Kind-Bindungsbeziehung) zu fördern. Je nach Einzelfall können dafür Maßnahmen sinnvoll sein, um die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils zu

⁹⁸ Groh et al., Attachment & human development 2014.

erhöhen, vorhandene psychische Belastungen abzubauen oder positive Interaktionen mit dem Kind direkt zu unterstützen. Einige Hilfskonzepte, die diesen Ansatz verfolgen, wurden bereits erprobt,⁹⁹ allerdings ist festzuhalten, dass das Unterstützungssystem bei häuslicher Gewalt nicht allein für ein begründetes Gefühl von Sicherheit sorgen kann, da etwa – je nach erlittener Gewaltform – Umgangskontakte stark verunsichernd wirken können.¹⁰⁰

Insbesondere die Befunde zu den Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind wichtig. Sie deuten darauf hin, dass ein Hilfe- und Unterstützungssystem (Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Gesundheitsversorgung und Therapie, Kinder- und Jugendhilfe), das die Folgen von Partnerschaftsgewalt auf die psychische Gesundheit von Kindern ernst nimmt, drei Elemente beinhalten sollte:¹⁰¹

- ▶ eine frühe Intervention und nachhaltige Begleitung zur Vermeidung erneuter Partnerschaftsgewalt,
- ▶ ein qualifiziertes Unterstützungs- und Behandlungssystem für Mütter (bzw. Väter), das über die ebenfalls wichtigen Schutzräume und -maßnahmen hinausgeht,
- ▶ kindbezogene niedrighschwellige Angebote zum Umgang mit belastenden Gefühlen und dem Verständnis der Gewalt sowie qualifizierte Behandlungsangebote, um eine Verfestigung psychischer Auffälligkeiten zu verhindern.

Inwieweit Nachteile in der Bildungsentwicklung für betroffene Kinder in Deutschland an der Schnittstelle von Bildungssystem, Opferschutz sowie Kinder- und Jugendhilfe durch Fördermaßnahmen aufgefangen werden könnten, wurde bislang nicht untersucht.

5.2.3 Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit bei Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

Erwägt das Familiengericht nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB Gebote, Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist zunächst die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern in den Blick zu nehmen, an den Hilfen tatsächlich mitwirken zu wollen und diese ausreichend nutzen zu können, um die Gefährdung zu beenden. Eltern schätzen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren ihre Veränderungsmöglichkeiten mitunter unrealistisch ein und können hoch interessiert daran sein, der unangenehmen Situation durch verbales Bekunden neu, aber nur vorübergehend entdeckter

⁹⁹ Z.B. Lawler et al., 2018.

¹⁰⁰ Hardesty et al., Journal of Family Psychology 2017.

¹⁰¹ Kindler 2020a, S. 5 f.

Veränderungsmotivation zu entkommen.¹⁰² Daher ist ein differenziertes Hinterfragen angezeigt:¹⁰³ Mehrere Aspekte sind dabei von Bedeutung:

- ▶ Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungseignissen: Leugnen insbesondere gewaltausübende Eltern belegbare Gefährdungseignisse, erhöht sich die Wiederholungsgefahr und ist der Aufbau einer Arbeitsbeziehung in der Hilfe erschwert. Allerdings können soziale und strafrechtliche Gründe auch bei Partnerschaftsgewalt vordringlich hinter einer Ablehnung von Verantwortung stehen, sodass eine anfängliche Verleugnung zwar berücksichtigt, aber nicht allein als ausschlaggebender Faktor für eine negative Prognose der Veränderungsbereitschaft angesehen werden sollte.
- ▶ Betrachtung der gegenwärtigen Situation: Wird das Beenden der Gewalt in einer beendeten oder fortdauernden Partnerschaft als notwendig angesehen, ergibt sich ein Hinweis zur Veränderungsmotivation aus der elterlichen Wahrnehmung auf die Lebenssituation von sich und vor allem der Kinder. Sehen gewaltbetroffene oder gewaltausübende Eltern auf offene Fragen die Gefahren und Belastungen für ihre Kinder nicht oder nur sehr eingeschränkt, ist für sie der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsgrundlage für Veränderung schwer.
- ▶ Verarbeitung, Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung: Gewalt führt zum Verlust der Kontrolle über den eigenen Körper und Geist, sie verändert das Selbstgefühl, die innere Struktur und die Beziehungen zu anderen. Das Bestreben der schützenden und unterstützenden Fachkräfte sowie Institutionen sollte daher sein, den gewaltbetroffenen Eltern teil zu unterstützen, ihn nicht nur vor weiterer Gewalt zu schützen, sondern auch seinen Handlungsspielraum zu erweitern, die zuvor beeinträchtigte Freiheit wiederherzustellen und, in Familien, förderliche Erziehung zu ermöglichen und Schwieriges zu verarbeiten.¹⁰⁴ Aus einer Position der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es für Eltern schwer möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Notwendig sind daher eine Aussicht auf (Rückgewinnung von) Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung. Um dies zu beurteilen, können die Stimmung der Eltern und Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele oder erkannte und tatsächlich nutzbare Ressourcen im Umfeld hilfreich sein.
- ▶ Subjektive Normen und Veränderung: Mitunter können subjektive Normen einer Veränderung durch Hilfen entgegenstehen, etwa wenn Eltern von einem Recht auf Kontrolle und Gewalt gegenüber der*dem Partner*in ausgehen, ihr Erleiden von Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft als hinzunehmen ansehen oder Gewalt gegen Kinder als normal ansehen.

¹⁰² Kindler, NZFam 2020, S. 378.

¹⁰³ Kindler, NZFam 2020, S. 379.

¹⁰⁴ Kelly & Meysen 2016, S. 3.

- ▶ Bisherige Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen: Zeichnen sich Hilfen in der Vergangenheit durch mangelnde oder instabile Mitarbeit aus oder haben prinzipiell geeignete Hilfen unzureichende Veränderung bewirkt, sind Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit angezeigt. Positiv verlaufene Hilfeprozesse erhöhen umgekehrt die Bereitschaft zur Mitwirkung. Die Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen sollte hierbei auch im Gespräch und nicht nur nach Aktenlage beurteilt werden.
- ▶ Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen: Mitunter fehlt es gewaltbetroffenen, aber auch gewaltausübenden Eltern weniger an der Veränderungsbereitschaft als an der Fähigkeit, verfügbare Hilfen ausreichend für sich nutzbar machen zu können. Dies kann sich bspw. aus Erkrankungen oder Behinderungen ergeben. Sind länger dauernde Behandlungen erforderlich, ist bei der Frage nach der Veränderungsfähigkeit auch die Zeitperspektive der betroffenen Kinder einzubeziehen.

5.2.4 Eignung ambulanter Hilfen beim Gebot zur Inanspruchnahme (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)

Maßnahmen eines teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzugs (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB), um eine Trennung des Kindes vom gewaltbetroffenen Elternteil oder den weiterhin zusammenlebenden Eltern zu ermöglichen, sind nur zulässig, wenn trotz angenommener Bereitschaft und Fähigkeit zur Inanspruchnahme keine geeigneten Hilfen zur Verfügung stehen. Hierbei liegt die Frage, wie ambulante Hilfskonzepte im konkreten Fall gestaltet sein müssen, damit sie möglichst gute Erfolgchancen haben, primär in der Verantwortung von Jugendamt sowie den Einrichtungen und Diensten in der Beratung, Unterstützung und Therapie. Ob hingegen Faktoren vorhanden sind, die gegen die grundsätzliche Eignung einer Hilfe sprechen können, ist Prüfaufgabe auch des Familiengerichts. Argumente gegen den Einsatz ambulanter Hilfen können sein:¹⁰⁵

- ▶ Überdauernde Einschränkungen: Partnerschaftsgewalt zählt zu den Merkmalen einer Lebenssituation von Eltern, die als Hochstressbedingung bezeichnet werden kann. Damit ambulante Hilfen greifen können, muss erst diese Bedingung verändert werden, sprich die Gewalt verlässlich beendet sein. Trennen sich die Eltern nach Partnerschaftsgewalt nicht, kann dies unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen oder auch nicht gelingen.

¹⁰⁵ Kindler, NZFam 2020, S. 380.

- ▶ Risiko: Besteht nach Partnerschaftsgewalt keine Trennungsperspektive und keine ausreichend verlässliche Aussicht auf Veränderung beim gewaltausübenden Elternteil/Partner, können ambulante Hilfen das Wiederholungsrisiko eines Miterlebens von Gewalt oder eigene Gewaltbetroffenheit des Kindes oder des*der Jugendlichen regelmäßig nicht ausschließen. Zur Einschätzung des Wiederholungsrisikos bei häuslicher Gewalt sind für den Hochrisikobereich mittlerweile auch in Deutschland regional Instrumente im Einsatz.¹⁰⁶ Wenn Veränderungsmöglichkeiten durch ambulante Hilfen gesehen werden, ist zu bedenken, dass selbst gelingende Hilfeprozesse erst über mehrere Monate Wirkungen entfalten, sodass die Geeignetheit der Hilfe in Abwägung mit den Folgen einer Trennung deshalb nicht angenommen werden kann, weil die Schutzlücken zu Beginn der Maßnahme nicht hinnehmbar sind.
- ▶ Aktive Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachkräften (Koproduktion): Nur wenn Eltern in einer ambulanten Hilfe mit den Fachkräften inhaltlich zusammenarbeiten, können diese die erforderlichen Veränderungen bewirken. Hilfe ist auf Koproduktion angewiesen. Das Zulassen von Hilfe reicht nicht aus. Wenn Eltern nach Partnerschaftsgewalt in den je spezifischen Lebenssituationen keine Veränderungsthemen benennen können, ist die Grundwahrscheinlichkeit des Scheiterns der Maßnahme hoch.
- ▶ Zeitablauf: Auch wenn positive Veränderungen durch ambulante Hilfen langfristig erreichbar erscheinen, kann dies zur Abwendung von Schädigungen bei den Kindern und der Beendigung einer Kindeswohlgefährdung nicht zeitnah genug sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Kinder bereits sehr auffällig sind und altersbedingt nur noch wenig Zeit für deutliche Veränderungen des Entwicklungsverlaufs besteht.

5.2.5 Untersagung der Wohnungsnutzung gegen gewaltausübenden Elternteil (§ 1666 Abs. 3 Nr. 3, § 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB)

Im Zuge der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes wurde die kindschaftsrechtliche Möglichkeit ergänzt, einem*einer gewalttätigen Partner*in zum Schutz des Kindes die Nutzung der Familienwohnung zu untersagen (§ 1666a Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB).¹⁰⁷ Da das Gewaltschutzgesetz nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen betrifft (§ 3 Abs. 1 GewSchG), wurde ergänzend die klarstellende Möglichkeit einer Wohnungszuweisung ins Gesetz aufgenommen werden, wenn das Kind von der Gewalt betroffen ist.¹⁰⁸ Die Anordnungsgrundlagen in § 1666

¹⁰⁶ Grafe, 2020.

¹⁰⁷ Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten [Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG vom 11.4.2002, BGBl. I, S. 1239.]

¹⁰⁸ BT-Drucks. 14/8131, S. 8.

Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB hat das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 11. Juli 2008¹⁰⁹ „nachgeliefert“.¹¹⁰

Die Anordnung einer Maßnahme der Wohnungszuweisung kann auch im Kontext von Partnerschaftsgewalt – unabhängig davon, ob sie sich auf § 2 GewSchG oder nach § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB stützt – wichtiger Bestandteil zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Sie sind allerdings nur dann geeignet und ausreichend, wenn dadurch die Gefährdung auch tatsächlich abgewendet werden kann, also einerseits davon auszugehen ist, dass der gewaltausübende Elternteil die Schutzmaßnahme befolgt, und andererseits, dass der gewaltbetroffene Elternteil gewillt und in der Lage ist, an der Trennung festzuhalten und das Gebot ggf. mit Unterstützung von Polizei oder Gericht auch durchzusetzen.¹¹¹

5.3 Partnerschaftsgewalt

Nicht nur ein Kinderschutzthema

Häusliche Gewalt als Partnerschaftsgewalt ist, wenn Kinder und Jugendliche sie miterleben, ein Kinderschutzthema. Kinderschutz ist dabei jedoch – auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens (Art. 31, 51 Istanbul-Konvention) – nur eine von mehreren Linsen, durch die Familiengerichte auf die Gewalt, die Rechte der einzelnen beteiligten Personen sowie das Konflikt- und Beziehungsgeschehen blicken. Sie dürfen bei Partnerschaftsgewalt daher weder das Kinderschutzthema ausblenden noch ihren Auftrag zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile so reformulieren, dass diese allein auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden, noch gewaltausübende Eltern aus der Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes des Kindes entlassen.

¹⁰⁹ BGBl. I, S. 1188.

¹¹⁰ Staudinger/Coester 2016, § 1666a BGB Rn. 28.

¹¹¹ Staudinger/Coester 2016, § 1666 BGB Rn. 233.

6. Literatur

- Adshead, Gwen, Adrian Falkov & Michael Goepfert (2004): Personality disorder in parents: Developmental perspectives and intervention. In: Michael Goepfert, Jeni Webster & Mary V. Seeman (eds.): Parental psychiatric disorder. 2nd ed. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 217–240.
- Ahern, Lisa (2017): Understanding Trauma Symptoms in Children and Adolescents Exposed to Domestic Abuse. Dissertation. Edinburgh: University of Edinburgh.
- Alisic, Eva, Alyson K. Zalta, Floryt Van Wesel, Sadie E. Larsen, Gertrud S. Hafstad, Katayun Hassanpour & Geert E. Smid (2014): Rates of post-traumatic stress disorder in trauma-exposed children and adolescents: meta-analysis. *The British Journal of Psychiatry*, 204, pp. 335–340.
- Appel, Anne E. & George W. Holden (1998): The co-occurrence of spouse and physical child abuse: a review and appraisal. In: *Journal of family psychology*, 12, p. 578–599.
- Arai, Lisa, Ali Heawood, Gene Feder, Emma Howarth, Harriett MacMillan, Theresa H. Moore, Nicky Stanley & Alison Gregory (2019): Hope, agency, and the lived experience of violence: A qualitative systematic review of children's perspectives on domestic violence and abuse. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, pp. 1–12.
- Assink, Mark, Claudia E. van der Put, Mandy W.C.M. Meeuwssen, Nynke M. de Jong, Frans J. Oort, Geert J.J.M Stams & Machteld Hoeve (2019): Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review. In: *Psychological Bulletin*, 145, 459–489.
- Ballif-Spanvill, Bonnie, Claudia J. Clayton & Suzanne B. Hendrix (2003). Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, pp. 141–153.
- Bertalanffy, Ludwig von (1968). *General systems theory: Foundations, development, application*. New York: Braziller.
- Biesel, Kay & Ulrike Urban-Stahl (2018): *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bowlby, John (1969): *Attachment. Attachment and loss: Vol. 1. Loss*. New York: Basic Books.
- Bretherton, Inge & Kristine A. Munholland (2008): Internal working models in attachment relationships: Elaboration of a central construct in attachment theory. In: Jude Cassidy &

- Philip R. Shaver (Eds.): Handbook of attachment 2nd edition): Theory, research, and clinical applications. New York: Guilford, pp. 102–127.
- Cascardi, Michele & Ernest N. Jouriles (2018): Mechanisms underlying the association of exposure to family of origin violence and adolescent dating violence. In: David A. Wolfe & Jeff Temple (Eds.): Adolescent Dating Violence. Dordrecht: Academic Press, pp. 159–188.
- Cassidy, Jude, & Marvin, Robert S. (1992): Attachment organization in preschool children: Coding guidelines. Unpublished manuscript. MacArthur Working Group on Attachment. Seattle, WA.
- Cater, Åsa & Anna M. Forssell (2014): Descriptions of fathers' care by children exposed to intimate partner violence (IPV) – relative neglect and children's needs. In: Child & Family Social Work 19(2), pp. 185–193.
- Chan, Ko L., Qiqi Chen & Mengtong Chen (2019): Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence: a meta-analysis on family polyvictimization. Trauma, Violence, & Abuse.
- Cicchetti, Dante (1993). A family/relational perspective on maltreating families: Parallel processes across systems and social policy implications. In: Dante Cicchetti & Sheree L. Toth (Eds.): Child abuse child development, and social policy. Norwood: Ablex, pp. 249-300.
- Crittenden, Patricia M. (2007): CARE-Index Coding Manual. Unpublished manuscript. Miami, FL: Family Relations Institute.
- Cyr, Chantal, Eveline M. Euser, Marian J. Bakermans-Kranenburg & Marinus H. van Ijzendoorn (2010): Attachment security and disorganization in maltreating and high-risk families: A series of meta-analyses. Development and Psychopathology, 22, pp. 87–108.
- Dagan, Or & Abraham Sagi-Schwartz (2018): Early attachment network with mother and father: An unsettled issue. In: Child Development Perspectives, 12, pp. 115–121.
- Davies, Patrick T. & E. Mark Cummings (1994): Marital conflict and child adjustment: An emotional security hypothesis. In: Psychological Bulletin, 116, pp. 387–411.
- DeJonghe, Erika S., Alexander von Eye, G. Anne Bogat & Alytia A. Levendosky (2011): Does witnessing intimate partner violence contribute to toddlers' internalizing and externalizing behaviors? In: Applied Developmental Science, 15, pp. 129–139.

- DeKlyen, Michelle & Mark T. Greenberg (2016): Attachment and psychopathology in childhood. In Jude Cassidy & Philip R. Shaver (Eds.): Handbook of attachment. 3rd edition. Theory, research, and clinical applications. New York, NY, US: The Guilford Press, pp. 639–666.
- DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg (2010): Heartbeat – Herzklopfen. Beziehungen ohne Gewalt. Ein Arbeitspaket zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Stuttgart.
- Evans, Sarah E., Corrie Davies & David DiLillo (2008): Exposure to domestic violence: A meta-analysis of child and adolescent outcomes. In: *Aggression and violent behavior*, 13, pp. 131–140.
- Fogarty, Alison, Catherine E. Wood, Rebecca Giallo, Jordy Kaufman & Michelle Hansen (2019): Factors promoting emotional-behavioural resilience and adjustment in children exposed to intimate partner violence: A systematic review. In: *Australian journal of psychology*, 71, pp. 375–389.
- Galano, Maria M., Andrea Grogan-Kaylor, Hannah M. Clark, Sara F. Stein & Sandra A. Graham-Bermann (2019): Examining the 8-year trajectory of posttraumatic stress symptoms in children exposed to intimate partner violence. In: *Journal of interpersonal violence*, pp. 997–1007.
- Grafe, Bianca (2020): Hochrisikomanagement in Deutschland: Risikobewertung ja, Standardisierung nein, Modellprojekte. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewalt-schutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)
- Graham-Bermann, Sandra A. & Victoria Brescoll (2000): Gender, power, and violence: Assessing the family stereotypes of the children of batterers. In: *Journal of Family Psychology*, 14, pp. 600–612.
- Groenemeyer, Axel (1999): Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften. In: Günter Albrecht, Axel Groenemeyer & Friedrich Stallberg (Hrsg.): *Handbuch soziale Probleme*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 13–72.
- Groh, Ashley M., R. Pasco Fearon, Marian J. Bakermans-Kranenburg, Marinus H. van IJzendoorn, Ryan D. Steele & Glenn I. Roisman (2014): The significance of attachment security for children's social competence with peers: A meta-analytic study. In: *Attachment & human development*, 16, pp. 103–136.

- Grossmann, Karin & Klaus E. Grossmann (2014): Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Guttman-Steinmetz, Sarit & Judith A. Crowell (2006): Attachment and externalizing disorders: A developmental psychopathology perspective. In: *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 45, pp. 440–450.
- Hagemann-White, Carol (2020a): Von der Gründung autonomer Frauenhäuser zum institutionellen Interventionssystem. Paradoxien des Erfolgs. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin & Heidelberg. Zu finden unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)
- Hagemann-White, Carol (2020b): Definitionen, Begriffe und Entwicklung des Diskurses zu Gewalt im Geschlechterverhältnis. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt.
- Ulm, Berlin & Heidelberg. Zu finden unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021)
- Hamby, Sherry (2014). Intimate partner and sexual violence research: Scientific progress, scientific challenges, and gender. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 15, pp. 149–158.
- Hardesty, Jennifer L., Brian G. Ogolsky, Marcela Raffaelli, Angela Whittaker, Kimberly A. Crossman, Megan L. Haselschwerdt, Elissa T. Mitchell & Lyndall Khaw (2017): Coparenting relationship trajectories: Marital violence linked to change and variability after separation. In: *Journal of Family Psychology*, 31, pp. 844–854.
- Himmel, Ruth, Annabel Zwönitzer, Leonore Thurn, Jörg M. Fegert & Ute Ziegenhain (2017): Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. In: *Nervenheilkunde*, 36, S. 148–155.
- Holden, George (2003): Children exposed to domestic violence and child abuse: Terminology and taxonomy. In: *Clinical Child and Family Psychological Review*, 6, pp. 151–160.
- Holmes, Megan R. (2013): The sleeper effect of intimate partner violence exposure: Long-term consequences on young children's aggressive behavior. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 54, pp. 986–995.
- Holmes, Megan R., Francisca G. Richter, Mark E. Votruba, Kristen A. Berg & Anna E. Bender (2018): Economic burden of child exposure to intimate partner violence in the United States. In: *Journal of family violence*, 33, pp. 239–249.

- Holodynski, Manfred & Wolfgang Friedlmeier (2006): Emotionen. Entwicklung und Regulation. Heidelberg: Springer.
- Holt, Stephanie, Helen Buckley & Sadhbh Whelan (2008): The impact of exposure to domestic violence. On children and young people: A review of the literature. In: *Child Abuse & Neglect*, 32, pp. 797–810.
- Howell, Kathryn H., Sarah E. Barnes, Laura E. Miller & Sandra A. Graham-Bermann (2016): Developmental variations in the impact of intimate partner violence exposure during childhood. In: *Journal of Injury and Violence Research*, 8, pp. 43–57.
- Jeong, Joshua, Avanti Adhia, Amiya Bhatia, Dana Charles McCoy & Aisha K. Yousafzai (2020): Intimate partner violence, maternal and paternal parenting, and early child development. In: *Pediatrics*, 145(6).
- Johnson, Michael P. (2011): Gender and types of intimate partner violence. In: *Aggression and Violent Behavior*, 16, pp. 289–296.
- Kelly, Liz & Thomas Meysen (2016): *Transnationale Grundlagen für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder*. London / Heidelberg.
- Kindler, Heinz (2013): *Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick*. Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 27–45.
- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Henriette Katzenstein, Katharina Lohse, Gila Schindler & Lydia Schönecker (Hrsg.): *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen*. Baden-Baden: Nomos, S. 181–224.
- Kindler, Heinz (2020a): *Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen*. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021).
- Kindler, Heinz (2020b): Probleme und Lösungsansätze bei Einschätzungsaufgaben in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft bzw. Fähigkeit von Eltern zur Abwehr der Gefahr sowie die Geeignetheit ambulanter Hilfekonzepte. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam)*, S. 376-380.

- Kliem, Sören, Sarah Kirchmann-Kallas, Anja Stiller & Tanja Jungmann (2019): Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung – Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68, pp. 63-80.
- Koenen, Karestan C., Terrie E. Moffitt, Avshalom Caspi, Alan Taylor & Shaun Purcell (2003). Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. In: *Development and Psychopathology*, 15, pp. 297–311.
- Lawler Jamie M., Katherine L. Rosenblum, Melisa Schuster & Maria Muzik (2018): Mom Power: A Parenting Group Intervention for Mothers with Trauma Histories. In: Maria Muzik & Katherine Rosenblum (Eds.): *Motherhood in the Face of Trauma*. Cham: Springer, S. 165–180.
- Leeb, Rebecca T., Leonard J. Paulozzi, Cindi Melanson, Thomas R. Simon & Ileana Arias (2008): In Atlanta (GA): Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements, version 1.0. Centers for Disease Control and Prevention & National Center for Injury Prevention and Control (Ed.). Atlanta, Ga.
- Levendosky, Alytia A., G. Anne Bogat, Nicola Bernard & Antonia Garcia (2018): The effects of intimate partner violence on the early caregiving system. In: Maria Muzik & Katherine Rosenblum (Eds.): *Motherhood in the Face of Trauma*. Cham: Springer, pp. 39-54.
- Levendosky, Alytia A., Alissa C. Huth-Bocks, Deborah L. Shapiro & Michael A. Semel (2003): The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool- age children’s functioning. In: *Journal of Family Psychology*, 17, pp. 275–287.
- Lundy, Matra & Susan F. Grossman (2005): The mental health and service needs of young children exposed to domestic violence: Supportive data. In: *Families in Society*, 86, pp. 17–29.
- Macfie, Jenny, Laura Brumariu & Karlen Lyons-Ruth (2015): Parent–child role-confusion: A critical review of an emerging concept. In: *Developmental Review*, 36, pp. 34–57.
- Madigan, Sheri, Marian J. Bakermans-Kranenburg, Marinus H. van Ijzendoorn, Greg Moran, David R. Pederson & Diane Benoit (2006): Unresolved states of mind, anomalous parental behavior, and disorganized attachment: A review and meta-analysis of a transmission gap. In: *Attachment & Human Development*, 8, pp. 89–111.

- Maliken, Asley C. & Lynn Fainsilber Katz (2012): Fathers' Emotional Awareness and Children's Empathy and Externalizing Problems: The Role of Intimate Partner Violence. In: *Journal of Interpersonal Violence* 28(4), pp. 718–734.
- McCloskey, Laura A. & Jeffrey Stuewig (2001): The quality of peer relationships among children exposed to family violence. In: *Development and Psychopathology*, 13, pp. 83–96.
- McGuigan, William M. & Clara C. Pratt (2001): The predictive impact of domestic violence on three types of child maltreatment. In: *Child Abuse & Neglect*, 25, pp. 869–883.
- McIntosh, Jennifer E., Evelin S. Tan, Alytia A. Levendosky & Amy Holtzworth-Munroe (2019): Mothers' experience of intimate partner violence and subsequent offspring attachment security ages 1–5 years: A meta-analysis. In: *Trauma, Violence, & Abuse* 22(9), pp. 1015–1031.
- Meshkova, Ksenia (2020): Muster der Partnerschaftsgewalt nach Michael P. Johnson und Evan Stark. Fachtext im Interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm, Berlin, Heidelberg: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Aufruf: 21.7.2021).
- Meysen, Thomas & Krutzinna, Jenny (2020): Familien- gerichtlicher Kinderschutz in Deutschland – Ein inter- nationaler Vergleich anlässlich des „Staufener Missbrauchsfalls“ –. *Forum Familienrecht*, S. 14–18.
- Mullender, Audrey, Gill Hague, Umme Iman, Liz Kelly, Ellen Malos & Linda Regan (2002): *Children's perspective on domestic violence*. London: Sage.
- Narayan, Angela J., Madelyn H. Labella, Michelle M. Englund, Elizabeth A. Carlson & Byron Egeland (2017): The legacy of early childhood violence exposure to adulthood intimate partner violence: Variable- and person-oriented evidence. In: *Journal of family psychology*, 31, pp. 833-843.
- Noble-Carr, Debbie, Tim Moore & Morag McArthur (2019): The nature and extent of qualitative research conducted with children about their experiences of domestic violence: findings from a meta-synthesis. In: *Trauma, Violence, & Abuse*.
- Parke, Ross, Glenn Roisman & Alison Rose (2019): *Social Development*. 3rd Ed. Hoboken: Wiley.
- Rosner, Rita & Regina Steil (2008): *Ratgeber Posttrauma- tische Belastungsstörung. Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher*. Göttingen: Hogrefe.

- Skopp, Nancy A., Renee McDonald, Ernest N. Jouriles & David Rosenfield (2007): Partner Aggression and Children's Externalizing Problems: Maternal and Partner Warmth as Protective Factors. In: *Journal of Family Psychology* 21(3), pp. 459–467.
- Sroufe, L. Alan (1989): Relationships and relationship disturbances. In: Arnold J. Sameroff & Robert N. Emde (Eds.): *Relationship disturbances in early childhood: A developmental approach*. New York: Basic Books, pp. 97–125.
- Staudinger, Julius von (Begr.) (2016): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht. §§ 1638–1683 (Elterliche Sorge 2 – Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel)*. Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2016, § X BGB Rn. Y)
- Trevarthen, Colwyn (1993): The functions of emotions in early infant communication and development. In:
- Jacqueline Nadel & Luigia Camioni (Eds.): *New perspectives in early communication development*. London: Routledge, pp. 841–882.
- Ullman, Sarah E. (2003): A critical review of field studies on the link of alcohol and adult sexual assault in women. *Aggression and Violent Behaviour*, 8, pp. 471–486.
- Vu, Nicole L., Ernest N. Jouriles, Renee McDonald & David Rosenfield (2016): Children's exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems. In: *Clinical psychology review*, 46, pp. 25–33.
- Weber-Hornig, Monika & Georg Kohaupt (2003): Partnerschaftsgewalt in der Familie. Das Drama des Kindes und Folgerungen für die Hilfe. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 6, S. 315–320.
- Winkels, Cordula & Christine Nawrath (1990): *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Winnicott, Donald W. (2006): *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Zahn-Waxler, Carolyn, Elizabeth A. Shirtcliff & Kristine Marceau (2008): Disorders of childhood and adolescence: Gender and psychopathology. In: *Annual Review of Clinical Psychology*, 4, pp. 275–303.

- Zarling, Amie. L., Sarah Taber-Thomas, Amanda Murray, John F. Knuston, Erika Lawrence, Nizete-Ly Valles, David S. DeGarmo & Lew Bank (2013): Internalizing and externalizing symptoms in young children exposed to intimate partner violence: examining intervening processes. In: *Journal of family psychology*, 27, pp. 945–955.
- Ziegenhain, Ute & Jörg M. Fegert (2020): Frühkindliche Bindungsstörungen. In: Jörg M. Fegert, Christian Eggers & Franz Resch (Hrsg.): *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. 2. Aufl. Heidelberg: Springer, S. 937–948.
- Ziegenhain, Ute (2008): Entwicklungs- und Erziehungsberatung für die frühe Kindheit. In: Franz Petermann & Wolfgang Schneider (Hrsg.): *Angewandte Entwicklungspsychologie*. Band 7. Enzyklopädie der Psychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 163–204.
- Ziegenhain, Ute (2014): Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. In: *Deutscher Familiengerichtstag* (Hrsg.): *Brühler Schriften zum Familienrecht*. Band 18. Bielefeld: Gieseking, S. 81-116.